

Anhang 4: Verträge zwischen dualen Systemen

Die Gemeinsame Stelle dualer Systeme Deutschlands GmbH wurde im Rahmen der Sektoruntersuchung um Vorlage einer zur Veröffentlichung bestimmten Fassung des (i) Ausschreibungsvertrags, des (ii) Mengenermittlungsvertrags LVP und Glas, des (iii) Mengenermittlungsvertrags PPK und des (iv) Nebenentgelteclearingvertrags gebeten. Die übermittelten Fassungen dieser vier Verträge zwischen dualen Systemen werden als Anhang 4 zur Sektoruntersuchung veröffentlicht.

22. November 2010

**Vertrag über die Grundlagen der Ausschreibung von Verträgen über die Erfassung
von Glas- und Leichtverpackungen**

zwischen

**den im Vertragsparteienregister (Anlage 1) aufgeführten Betreibern von Systemen
gem. § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (nachfolgend auch „Vertragsparteien“ ge-
nannt).**

PRÄAMBEL.....	3
1. ABSCHNITT	3
GRUNDSÄTZE DER AUSSCHREIBUNG UND VERLOSUNG DER VERTRAGSGEBIETE ..3	3
§ 1 Grundsätze	3
§ 2 Teilnahme am Losverfahren	4
§ 3 Cluster und Vertragsgebiete	5
§ 4 Durchführung der Verlosung.....	5
§ 5 Aufteilung der Gebietskosten.....	6
§ 6 Fortlaufende Berechnung der Kostenanteile	7
§ 7 Rückgabe von Fixkostenverantwortung.....	7
§ 8 Sondersammelgebiete.....	8
2. ABSCHNITT	8
ABSTIMMUNG MIT ENTSORGUNGSTRÄGERN UND ECKPUNKTE DER ERFASSUNGSVERTRÄGE.....	8
§ 9 Abstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern	8
§ 10 Laufzeit, Dauer der Ausschreibungsführerschaft.....	10
§ 11 Aufteilung der Erfassungsmengen.....	10
§ 12 Behälterabzug.....	10
§ 13 Sonstige Vorgaben für die Erfassungsverträge	10
3. ABSCHNITT	11
VERGABE VON ERFASSUNGSLEISTUNGEN IN DEN ZUGELOSTEN GEBIETEN.....	11
§ 14 Grundsatz des offenen Verfahrens.....	11
§ 15 Vergabekriterien	11
4. ABSCHNITT	12
AUSSCHREIBUNGSPLATTFORM UND ABGABE VON ANGEBOTEN	12
§ 16 Errichtung einer elektronischen Ausschreibungsplattform.....	12
§ 17 Fristen.....	12
§ 18 Datenpflege	12
§ 19 Freigabe.....	13
§ 20 Veröffentlichung.....	13
§ 21 Registrierungsphase.....	13
§ 22 Kostenbeitrag.....	14
§ 23 Angebotsphase.....	14
§ 24 Form und Vollständigkeit der Angebote.....	14
§ 25 Fachliche Anfragen.....	14
5. ABSCHNITT	15
ZUSCHLAGSERTEILUNG	15
§ 26 Ermittlung des günstigsten Angebots	15
§ 27 Hoheit des Ausschreibungsführers über den Zuschlag	15
§ 28 Verfahren bei Ausschluss eines Bieters	16
§ 29 Ausschlussgründe	16
§ 30 Rechtsschutzmöglichkeiten für ausgeschlossene Bieter.....	17
6. ABSCHNITT	19
SONSTIGE BESTIMMUNGEN	19
§ 31 Laufzeit	19
§ 32 Kündigung.....	19
§ 33 Hinzutreten weiterer Systembetreiber	20
§ 34 Schiedsklausel.....	20
§ 35 Schlussbestimmungen.....	22

PRÄAMBEL

Die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21. August 1998 (VerpackV) in der Fassung der fünften Verordnung zur Änderung der VerpackV vom 2. April 2008 (BGBl. I, S.531) verpflichtet Hersteller und Verreiber, die mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, erstmals in den Verkehr bringen; sich zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme dieser Verkaufsverpackungen an einem oder mehreren Systemen nach § 6 Abs. 3 VerpackV zu beteiligen (§ 6 Abs. 1 S. 1 VerpackV). Die Vertragsparteien haben solche Systeme eingerichtet und betreiben diese.

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, zum Zwecke der vom Gesetzgeber geforderten wettbewerbsneutralen Koordination der von ihnen vorzunehmenden Ausschreibungen den nachfolgenden Vertrag abzuschließen, der für alle Vertragsparteien in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen verbindliche Vorschriften über den Inhalt und Umfang der Ausschreibungen, das dabei anzuwendende Verfahren und die zu beachtenden Standards festlegt („Ausschreibungs-Vertrag“). Der Vertrag ist für das Hinzutreten weiterer Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 VerpackV offen.

1. ABSCHNITT

GRUNDSÄTZE DER AUSSCHREIBUNG UND VERLOSUNG DER VERTRAGSGEBIETE

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Vertragsparteien betreiben in den Materialgruppen Glas und/oder LVP (nachfolgend auch „Materialgruppen“ genannt) Systeme i. S. v § 6 Abs. 3 VerpackV.
- (2) Die Erfassung und Sammlung von Glas- bzw. LVP-Verpackungen ist in die aus Anlage 2 ersichtlichen Vertragsgebiete aufgeteilt (nachfolgend auch „Vertragsgebiete“ genannt). Darüber hinaus bestehen die in Anlage 3 genannten Gebiete mit Sondersammelsystemen (Sondersammelgebiete).
- (3) Die Vertragsgebiete werden den Vertragsparteien nach Maßgabe dieses Vertrages durch Verlosung zugeteilt. In den ihr zugelosten Gebieten ist die Vertragspartei **Ausschreibungsführer** i. S. dieses Vertrages.
- (4) Die Vertragsparteien führen die Ausschreibungen in den ihnen zugelosten Vertragsgebieten nach Maßgabe dieses Vertrages durch.
- (5) In dem ihr zugelosten Vertragsgebiet führt die jeweilige Vertragspartei die Ausschreibung des Glas- bzw. LVP-Erfassungsvertrages als Ausschreibungsführer eigenverantwortlich durch. Die weiteren Systeme können mit dem erfolgreichen Bieter Mitbenutzungsverträge schließen.
- (6) Die Kosten, die einem Ausschreibungsführer durch die Durchführung einer jeden Ausschreibung entstehen, werden von ihm selbst getragen.
- (7) Die Vertragsparteien sind in den ihnen zugelosten Vertragsgebieten für die Betreuung des jeweils ausgeschriebenen Erfassungsvertrages zuständig. Sie überwachen die Umsetzung des Erfassungsvertrages durch den Leistungsvertragspartner und sind Ansprechpartner für alle Fragen von nicht am Erfassungsvertrag beteiligten

Dritten (z.B. Vertreter der Kommunen und anderer Behörden, Verbraucher, Presse etc.).

- (8) Die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Papier erfolgt im Rahmen der Mitbenutzung des abgestimmten Erfassungssystems und kann auf Grund der gemeinsamen Erfassung von Verpackungen und sonstigem Papier (graphische Papiere) zur Zeit nicht von den Systemen ausgeschrieben werden.

§ 2 Teilnahme am Losverfahren

- (1) Zur Teilnahme an der Verlosung der Vertragsgebiete (Losverfahren) verpflichtet sind grundsätzlich sämtliche Vertragsparteien, die im Zeitpunkt der Verlosung für Glasverpackungen bzw. LVP als duales System bundesweit festgestellt sind und deren kumulierter bundesweiter Marktanteil für die jeweilige Fraktion einen nach folgender Formel zu berechnenden Schwellenwert überschreitet:

$$\frac{1}{(3/8) \times \text{Losanzahl}}$$

- (2) Vertragsparteien, die im Zeitpunkt der Verlosung für Glasverpackungen oder LVP als duales System bundesweit festgestellt sind, deren kumulierter bundesweiter Marktanteil aber unterhalb des Schwellenwertes liegt, sind berechtigt aber nicht verpflichtet, am Losverfahren teilzunehmen. Im Falle einer Teilnahme entfällt für diese Vertragsparteien das Recht zur Rückgabe von Vertragsgebieten gem. § 7.
- (3) Der kumulierte bundesweite Marktanteil wird wie folgt ermittelt:
- (a) Die Berechnung erfolgt durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Dieser ist von den Vertragsparteien einvernehmlich zu wählen.
- (b) Berechnungsgrundlage für den Verlosungsschlüssel sind die zum Zeitpunkt der Verlosung und von den Vertragsparteien gem. dem Mengenclearingvertrag in seiner jeweils aktuellen Fassung, derzeit 15.04.2010, dem unabhängigen Wirtschaftsprüfer, für das laufende Jahr kumulierten gemeldeten erwarteten Verpackungsmengen in Tonnen, aufgeschlüsselt nach den Materialgruppen Glas und LVP („Planmengen“).
- (c) Die von den Vertragsparteien gemeldeten Planmengen der Materialgruppen Glas und LVP in Tonnen werden zunächst, und zwar für jede Materialgruppe gesondert,
- (aa) für jede Vertragspartei bundesweit („Einzelplanmengen“) und
(bb) für alle Vertragsparteien zusammen bundesweit („Gesamtplanmenge“)
- durch den unabhängigen Wirtschaftsprüfer ermittelt und festgestellt.
- (d) Anschließend wird der kumulierte bundesweite Marktanteil jeder Vertragspartei ermittelt. Hierzu wird die Einzelplanmenge der jeweiligen Vertragspartei ins Verhältnis zu der Gesamtplanmenge gesetzt. Der kumulierte bundesweite Marktanteil der jeweiligen Vertragspartei entspricht dem auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundeten prozentualen Anteil der jeweiligen Einzelplanmenge an der Gesamtplanmenge. Er wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Kumulierter bundesweiter Marktanteil} = \frac{\text{Einzelplanmenge jeweilige Vertragspartei in t} \times 100}{\text{Gesamtplanmenge in t}}$$

- (4) Entscheidet sich eine Vertragspartei im Falle des § 2 Abs. 2 gegen eine Teilnahme am Losverfahren, sind die Marktanteile der übrigen an der Verlosung teilnehmenden Vertragsparteien unter Ausschluss der Planmengenmeldungen der ausgeschiedenen Partei nach den Regelungen des Abs. 3 neu zu berechnen.

§ 3 Cluster und Vertragsgebiete

- (1) Es finden getrennte Losverfahren für die Materialgruppen Glas und LVP statt.
- (2) Es werden für jede der Materialgruppen in Abhängigkeit von dem Gebietspreis je Vertragsgebiet die folgenden drei Cluster gebildet:
- Das Viertel der Vertragsgebiete mit den höchsten Gebietspreisen bildet das Cluster C.
 - Die verbleibenden Gebiete werden abhängig von den Gebietspreisen hälftig auf die Cluster A (günstige Gebiete) und B (mittelpreisige Gebiete) aufgeteilt.
- (3) Zur Teilnahme an der Losziehung aus Cluster C sind nur die Vertragsparteien berechtigt, deren bundesweiter kumulierter Marktanteil den nach folgender Formel zu berechnenden Schwellenwert übersteigt:

$$\frac{1}{(1/4) \times \text{Losanzahl}}$$

- (4) Für die Ermittlung des kumulierten bundesweiten Marktanteils gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 4 Durchführung der Verlosung

- (1) Die Verlosung der zur Ausschreibung anstehenden Vertragsgebiete erfolgt durch einen von den Vertragsparteien Beauftragten unter notarieller Aufsicht. Zur Ausschreibung anstehende Gebiete sind diejenigen Gebiete, in denen der jeweilige Leistungsvertrag zum Ende des Folgejahres endet.
- (2) Die Verlosung der Gebiete erfolgt auf Basis der Gesamtsumme der Gebietspreise sowie der gem. § 2 Abs. 3, 4 errechneten Marktanteile der Vertragsparteien.

Die Gesamtsumme der Gebietspreise beträgt die Summe der jeweils letzten, im Rahmen einer Ausschreibung ermittelten Gebietspreise. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dem von den Vertragsparteien Beauftragten die Gebietspreise mitzuteilen. Der Beauftragte hat die Mitteilungen sowie die Durchführung der Verlosung, insbesondere etwaige der Verlosung zu Grunde liegende EDV-Programme zu prüfen. Er hat diese Informationen – auch gegenüber den anderen Vertragsparteien – vertraulich zu behandeln.

Von der Gesamtsumme der Gebietspreise trägt jede Partei den auf sie entsprechend ihres nach § 2 Abs. 3, 4 errechneten Marktanteils entfallenden Anteil (Kostenanteil).

- (3) Der von den Vertragsparteien Beauftragte ordnet die Gebiete; abhängig von den mitgeteilten Gebietspreisen den Clustern gem. § 3 zu.
- (4) Die Verlosung erfolgt gestaffelt nach den Marktanteilen der Vertragsparteien; mit der Vertragspartei mit dem geringsten Marktanteil ist zu beginnen. Die Ziehung aus den Clustern erfolgt in der Reihenfolge C, B, A, bzw. wenn der Schwellenwert für die Teilnahme an der Verlosung aus dem Cluster C für die Vertragspartei gem. § 3 Abs. 3 nicht erreicht ist, in der Reihenfolge B, A.
- (5) Für jede Vertragspartei zieht der Beauftragte aus jedem Cluster so lange Lose mit Vertragsgebieten, bis der auf Basis des kumulierten Marktanteils ermittelte Kostenanteil gem. Abs. 2 der Vertragspartei am jeweiligen Cluster erreicht bzw. überschritten ist (zugelostes Kostenvolumen). Zugelostes Kostenvolumen ist der Anteil der Kosten (100% Kosten der letzten Ausschreibung) der dem jeweiligen System zugelosten Gebiete bezogen auf die Gesamtsumme der Gebietspreise in den Töpfen, aus denen bereits Lose gezogen wurden). Für die nachfolgenden Vertragsparteien wird die Verlosung erst durchgeführt, soweit die Verlosung für die vorhergehende Vertragspartei vollständig abgeschlossen ist. Die Vertragspartei mit dem größten Marktanteil übernimmt sämtliche zum Schluss verbleibende Gebiete als Ausschreibungsführer.
- (6) Sofern bei der Ziehung der Vertragsgebiete das zugeloste Kostenvolumen einer Vertragspartei deren Kostenanteil, welcher sich auf Basis des kumulierten Marktanteils einer Vertragspartei an den Gesamtsumme der Gebietspreise errechnet, um mehr als 2 Prozentpunkte übersteigt, wird das letzte Los zurückgelegt und ein weiteres Los gezogen. Ein über diese Regelung hinausgehender Tausch und eine Rückgabe zugeloster Gebiete ist, mit Ausnahme des § 7, unzulässig.
- (7) Eine beispielhafte Darstellung des Losverfahrens ist als **Anlage 4** beigelegt.

§ 5 Aufteilung der Gebietskosten

Für die Gebiete welche im Rahmen dieses Vertrages ausgeschrieben worden sind, gilt folgende Aufteilung der Gebietskosten:

- (1) Der Ausschreibungsführer ist mit Ausnahme des § 7 verpflichtet, 50 % der jeweiligen Gebietskosten als Fixkosten zuzüglich eines variablen Anteils zu tragen.
- (2) Von den nach Abzug der Fixkosten verbleibenden 50% tragen
 - (a) die dualen Systeme, welche nicht Vertragsparteien sind, einen Anteil i. H. der durch die Clearingstelle ermittelten Mengenanteile auf Basis 100 % Gebietskosten (Vorabzug 1).
 - (b) die Vertragsparteien, welche nicht an der Ausschreibung teilnehmen, einen Anteil i. H. der durch die Clearingstelle ermittelten Mengenanteile auf Basis 100 % Gebietskosten (Vorabzug 2).
 - (c) die übrigen Vertragsparteien einschließlich des Ausschreibungsführers tragen anteilig die weiteren Kosten entsprechend § 6 Abs. 3

Die Vertragsparteien werden – soweit möglich –, dem Leistungsvertragspartner die auf sie entfallenden gebietsspezifischen Kostenanteile vollständig und rechtzeitig zukommen zu lassen.

§ 6 Fortlaufende Berechnung der Kostenanteile

- (1) Der Beauftragte berechnet quartalsweise, erstmals zum ersten Quartal 2012, auf Basis der gem. dem Mengenclearingvertrag in seiner jew. aktuellen Fassung – derzeit 15.04.2010 – gemeldeten Planmengen LVP und Glas der Vertragsparteien deren jeweils aktuellen Kostenanteile und gleicht diese mit den Fixkosten (50 % der Kosten der der Vertragspartei im Rahmen dieses Vertrages zur Ausschreibung zugelosten Gebiete) der Vertragsparteien ab. Übersteigen die Fixkosten den aktuellen Kostenanteil einer Vertragspartei ist diese in diesem Umfang zur Rückgabe von Fixkostenverantwortung nach § 7 berechtigt. Unterschreiten die Fixkosten den aktuellen Kostenanteil einer Vertragspartei wird die Differenz über den variablen Kostenanteil an den im Rahmen dieses Vertrages ausgeschriebenen Erfassungsgebieten ausgeglichen.
- (2) Der variable Kostenanteil errechnet sich wie folgt:

Kosten des Gebietes abzgl. 50 % Fixkosten abzgl. Vorwegabzüge 1 und 2

Kosten des Gebietes = Gebietspreis gem. § 4 Abs. 2 S. 2
Fixkosten = 50 % des Gebietspreises gem. § 4 Abs. 2 S. 2
Vorwegabzug 1 = prozentualer Abzug von Kostenanteilen von Systemen, die nicht Vertragsparteien sind i. H. der durch die Clearingstelle ermittelten Mengenanteile auf Basis 100 % Gebietskosten
Vorwegabzug 2 = prozentualer Abzug von Kostenanteilen der Vertragsparteien, die gem. § 2 Abs. 2 nicht an der Ausschreibung teilnehmen i. H. d. durch die Clearingstelle ermittelten Mengenanteile auf Basis 100 % Gebietskosten
- (3) Der variable Kostenanteil wird dann im Verhältnis der positiven Differenzen i. S. v. Abs. 1 S. 3 der Vertragsparteien zueinander aufgeteilt.
- (4) Der neutrale Beauftragte teilt der jeweiligen Vertragspartei ihren aktuellen Kostenanteil, die Differenz zu den Fixkosten sowie ihren Anteil an den variablen Kosten mit.

Eine Beispielhafte Berechnung der Kostenanteile ist als **Anlage 5** beigefügt.

§ 7 Rückgabe von Fixkostenverantwortung

- (1) Ergibt sich auf Basis der Berechnung der Kostenanteile nach § 6, dass eine Vertragspartei im Vergleich zu ihrem aktuellen Kostenanteil höhere Fixkosten trägt, kann die betroffene Vertragspartei die negative Differenz durch Rückgabe der Fixkostenverantwortung für Gebiete ausgleichen oder die Fixkostenverantwortung fortführen. Die Fortführung der Fixkostenverantwortung ist ggü. dem neutralen Dritten und den übrigen Vertragsparteien innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung gem. § 6 Abs. 4 schriftlich zu erklären. Wird die Fortführung der Fixkostenverantwortung nicht bzw. nicht fristgerecht erklärt, erfolgt eine automatische Rückgabe der Fixkostenverantwortung gem. Abs. 2.
- (2) Im Falle der Rückgabe werden die zurückzugebenden Gebiete aus sämtlichen der dem zurückgebenden System ursprünglich zugelosten Gebiete durch den neutralen Beauftragten gelöst, bis der Vergleich der Fixkosten in den verbleibenden Gebieten zu dem aktuellen Kostenanteil der zurückgebenden Vertragspartei zu keiner bzw. einer positiven Differenz führt. Nach jeder Ziehung eines Gebietes hat der neutrale Dritte zu prüfen, ob die negative Differenz ausgeglichen ist. Ansonsten ist mit der Ziehung fortzufahren. Nach Abschluss der Ziehung gibt der neutrale Dritte den Vertrags-

parteien die Gebiete bekannt, in denen die Fixkostenverantwortung zurückgegeben wurde.

- (3) Nach Abschluss der Ziehung ermittelt der neutrale Dritte die Aufteilung des variablen Kostenanteils entsprechend § 6 Abs. 3 neu und teilt jeder Vertragspartei ihren neuen Anteil mit.
- (4) Die Kosten in den zurückgegebenen Gebieten werden mit Beginn des Quartals, zu dem die Rückgabe erfolgt insgesamt gem. § 6 Abs. 2 und 3 aufgeteilt.
- (5) Sofern der Marktanteil der Vertragsparteien wieder ansteigt, erfolgt keine Rückübertragung der Fixkostenverantwortung der zuvor abgegebenen Gebiete.
- (6) Für Vertragsgebiete, in welchen die Fixkostenverantwortung abgegeben wurde, erfolgt zum Ablauf der Laufzeit des Leistungsvertrages eine Verlosung gem. §§ 2 ff.

§ 8 Sondersammelgebiete

- (1) Die Ausschreibung von Sondersammelgebieten ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (2) Die Kostenzuteilung in diesen Gebieten erfolgt entsprechend der auf Basis des Mengenclearingvertrages ermittelten Mengenanteile der dualen Systeme.

2. ABSCHNITT ABSTIMMUNG MIT ENTSORGUNGSTRÄGERN UND ECKPUNKTE DER ERFASSUNGS- VERTRÄGE

§ 9 Abstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern

- (1) Die Systembeschreibungen der Materialgruppen LVP bzw. Glas werden vom jeweiligen Ausschreibungsführer auf Grundlage der jeweils aktuellen Abstimmungsvereinbarungen/Abstimmungserklärungen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgestimmt.

Über etwaige Änderungen sowie Verlängerungen bestehender oder den Neuabschluss von Abstimmungsvereinbarungen/Abstimmungserklärungen verhandelt der jeweilige Ausschreibungsführer LVP. Die Systembeschreibung für die Fraktion Glas wird durch den Ausschreibungsführer Glas verhandelt.

Über etwaige Änderungen der Nebenentgeltvereinbarungen (Vereinbarungen über die Beteiligung an den Kosten der Abfallberatung sowie den Kosten für Depotcontainerstandplätze) verhandelt der jeweilige Ausschreibungsführer LVP.

Über etwaige Änderungen der Wertstoffhofmitbenutzungsvereinbarungen verhandelt der jeweilige Ausschreibungsführer LVP.
Der Ausschreibungsführer LVP unterstützt die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in ihren Bemühungen, die Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen kontinuierlich zu erhöhen und den Anteil von Fehlwürfen zu reduzieren.

Der Ausschreibungsführer LVP wird in Zusammenarbeit mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern darauf hinwirken, dass mögliche Veränderungen der Abfallsatzung nicht zu einer Verschlechterung der Sammelqualität der erfassten Verkaufsverpackungen führen.

Der Ausschreibungsführer LVP bzw. Glas ist während der Laufzeit der von ihm aus- geschriebenen Erfassungsverträge Ansprechpartner der öffentlich-rechtlichen Ent- sorgungsträger in allen Fragen zur Qualität der von ihm beauftragten Leistungen.

- (2) Wesentliche Änderungen bestehender Systembeschreibungen, Abstimmungsvereinbarungen/ Abstimmungserklärungen, Nebenentgeltvereinbarungen und/oder Wertstoffhofmitbenutzungsvereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Vertragsparteien . Wesentliche Änderungen von Systembeschreibungen sind solche, die zu einer Änderung der Infrastruktur sowie zu einer signifikanten Erhöhung der Erfassungs- bzw. nachgelagerter Kosten führen.
- (3) Die Genehmigung erfolgt durch Beschluss der Vertragsparteien mit der Mehrheit a) nach Köpfen und b) nach Marktanteilen für die Fraktion LVP gem. § 2 Abs.3.
- (4) Abweichend von Abs. 3 können die nachfolgenden wesentlichen Änderungen nur einstimmig beschlossen werden:
 - (a) Abstimmungsvereinbarungen/Abstimmungserklärungen/Systembeschreibungen
 - (aa) Einführung der Miterfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen
 - (bb) Aufgabe der Getrennterfassung von Verkaufsverpackungen aus LVP
 - (cc) Aufgabe der Getrennterfassung von Verkaufsverpackungen aus Glas
 - (dd) Vereinbarung der Mitbenutzung kommunaler Erfassungseinrichtungen
 - (ee) alle Maßnahmen/Regelungen, die im Zusammenhang mit einer geplanten Einführung einer kommunalen Wertstofftonne stehen
 - (ff) Vereinbarung einseitiger Anpassungsrechte für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
 - (gg) Vereinbarung einer gesamtschuldnerischen Haftung zwischen den Systembetreibern
 - b) Nebenentgeltvereinbarungen/Wertstoffhofmitbenutzungsvereinbarungen
Vereinbarung höherer als aktuell vereinbarter Entgelte sowie Vereinbarung anderer als halbjährlicher Zahlungsrythmen
- (5) Die abgestimmten/vereinbarten Systembeschreibungen, Abstimmungsvereinbarungen/ Abstimmungserklärungen, Nebenentgeltvereinbarungen und Wertstoffhofmitbenutzungsvereinbarungen sind vom jeweiligen Ausschreibungsführer den anderen Vertragsparteien unverzüglich bekannt zu geben.
- (6) Für den Fall, dass der verhandelnde Ausschreibungsführer entgegen vorstehender Vorschriften, ohne entsprechenden Beschluss der Vertragsparteien Änderungen bestehender oder den Neuabschluss von Abstimmungsvereinbarungen/ Abstimmungserklärungen/ Systembeschreibungen/ Nebenentgeltvereinbarungen/ Wertstoffhofmit-

benutzungsvereinbarungen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abschließt, hat jede Vertragspartei das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Abschlusses der jeweiligen Abstimmungsvereinbarung/ Abstimmungserklärung/ Systembeschreibung/ Nebenentgeltvereinbarung/ Wertstoffhofmitbenutzungsvereinbarung, die Einberufung einer Versammlung der Vertragsparteien mit dem Ziel zu verlangen, dem verhandelnden Ausschreibungsführer die Ausschreibungsführerschaft für das betreffende Gebiet zu entziehen.

- (7) Für die Beschlussfassung gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (8) Für den Fall, dass der verhandelnde Ausschreibungsführer entgegen vorstehender Vorschriften ohne entsprechenden Beschluss der Vertragsparteien Änderungen bestehender oder den Neuabschluss von Abstimmungsvereinbarungen/ Abstimmungserklärungen/ Systembeschreibungen/ Nebenentgeltvereinbarungen/ Wertstoffhofmitbenutzungsvereinbarungen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abschließt, zahlt der Ausschreibungsführer ferner eine Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000 an die übrigen Vertragsparteien. Jede Vertragspartei hat das Recht die Vertragsstrafe im Namen der weiteren Vertragsparteien geltend zu machen. Die Vertragsstrafe wird auf die weiteren Vertragsparteien nach Köpfen aufgeteilt. Das Recht der übrigen Vertragsparteien Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Verfall der Vertragsstrafe nicht berührt. Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Laufzeit, Dauer der Ausschreibungsführerschaft

- (1) Die Erfassungsverträge werden für eine Vertragslaufzeit von jeweils 3 Jahren vergeben.
- (2) Vorbehaltlich der Regelung in § 7 wird die Vertragspartei, der ein Gebiet zugeteilt worden ist, dieses im Anschluss an die Vertragsperiode erneut für weitere drei Jahre als Ausschreibungsführer vergeben, soweit dies durch die Marktanteile der Vertragspartei gedeckt ist.

§ 11 Aufteilung der Erfassungsmengen

Die Aufteilung der Erfassungsmengen erfolgt nach dem Ergebnis des Mengenclearingvertrages in seiner jeweils aktuellen Fassung, derzeit 15.04.2010.

§ 12 Behälterabzug

Jeder Auftragnehmer wird vom Ausschreibungsführer verpflichtet, nach Ablauf des Erfassungsvertrags seine Behälter aus dem jeweiligen Vertragsgebiet auf eigene Kosten abzuführen.

§ 13 Sonstige Vorgaben für die Erfassungsverträge

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mindestens 30 % der Sammelleistung (Behälterleerung und Abfuhr), zu messen an der gesamten Erfassungsmenge, selbst zu erbringen (Eigenanteil). Leistungen durch verbundene Unternehmen werden dem Auftragnehmer als eigene zugerechnet.

- (2) Der Auftragnehmer hat durch entsprechende Vereinbarungen mit den Subunternehmern zu gewährleisten, dass die Erfüllung aller Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag sichergestellt ist. Die Auftraggeberin kann der Einschaltung von Subunternehmern widersprechen, sofern sie konkrete Tatsachen dafür nachweist, dass ein Subunternehmer nicht über die zur Erfüllung dieses Vertrages erforderliche Eignung gemäß § 22 Abs. 1 verfügt oder wenn Gründe vorliegen, welche die Zuverlässigkeit für die Ausführung des Auftrages in Frage stellen.
- (3) Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um ein Unternehmen, das im letzten bilanzierten Geschäftsjahr einschließlich aller mit ihm verbundenen Unternehmen einen Umsatz von mehr als 50 Mio. EUR pro Jahr im Bereich von Entsorgungsleistungen erwirtschaftet hat, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, ein Unternehmen, das im letzten bilanzierten Geschäftsjahr einschließlich aller mit ihm verbundenen Unternehmen einen Umsatz von mehr als 50 Mio. EUR pro Jahr im Bereich von Entsorgungsleistungen erwirtschaftet hat, unterzubeauftragen oder eine Arbeitsgemeinschaft mit diesem zu bilden. Diese Klausel findet keine Anwendung auf verbundene Unternehmen untereinander. Der für die vorstehende Regelung beachtliche Umsatz ermittelt sich nach den Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuches, den Vorschriften des Publizitätsgesetzes, des Aktiengesetzes und des GmbH-Gesetzes.
- (4) Der Auftragnehmer hat sich damit einverstanden zu erklären, dass die Vertragsparteien als Betreiber dualer Systeme nach § 6 Abs. 3 VerpackV den Berechnungsmodus zur Zuweisung der Mengen- und Abrechnungsanteile ändern können, sofern die Anteilssummen weiterhin 100 % betragen. Solche Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Konditionen des Erfassungsvertrages.
- (5) Der Auftragnehmer ist zu verpflichten, allen aktuellen und künftigen Systembetreibern den Abschluss eines Erfassungsvertrages anzubieten, in dem die anteilige Beauftragung geregelt ist (Mitbenutzungsvertrag).

3. ABSCHNITT

VERGABE VON ERFASSUNGSLEISTUNGEN IN DEN ZUGELOSTEN GEBIETEN

§ 14 Grundsatz des offenen Verfahrens

- (1) Die Erfassungsleistungen in den Vertragsgebieten werden im Wettbewerb diskriminierungsfrei im Wege eines transparenten Ausschreibungsverfahrens über eine elektronische Ausschreibungsplattform ausgeschrieben.
- (2) Die Vergabe erfolgt im Wege des so genannten offenen Verfahrens, das heißt durch Vergabe nach öffentlicher Aufforderung an eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten.

§ 15 Vergabekriterien

Der Zuschlag für die einzelnen Lose wird auf das preislich günstigste Angebot an Unternehmen erteilt, die den Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit erbracht haben.

4. ABSCHNITT AUSSCHREIBUNGSPLATTFORM UND ABGABE VON ANGEBOTEN

§ 16 Errichtung einer elektronischen Ausschreibungsplattform

- (1) Die technische Umsetzung der Ausschreibungen erfolgt über eine von einem neutralen Dienstleister entwickelte und betriebene Internet-Plattform. Der Plattformbetreiber wird von den Vertragsparteien gemeinsam ausgewählt und beauftragt (nachfolgend auch „Betreiber der elektronischen Ausschreibungsplattform“ genannt).
- (2) Die Tätigkeit des Betreibers der elektronischen Ausschreibungsplattform wird durch einen sachkundigen, unabhängigen Dritten überwacht. Dieser wird von allen Vertragsparteien berufen und ist vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Er ist den Vertragsparteien –soweit dieser Vertrag dies zulässt- auf Verlangen auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 17 Fristen

- (1) 18 Monate vor Beendigung eines jeden Erfassungsvertrages hat dessen Ausschreibungsführer, die anstehende Beendigung des Vertrags den übrigen Vertragsparteien anzuzeigen. Die Verlosung der Vertragsgebiete soll spätestens 15 Monate vor dem Beginn der jeweiligen Laufzeit der auszuschreibenden Erfassungsverträge erfolgen.
- (2) Jeder Ausschreibungsführer ist für die fristgerechte Erstellung und Bereitstellung der Informationen über das auszuschreibende Vertragsgebiet verantwortlich. Die in § 18 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Informationen sind spätestens 12 Monate vor Beginn der Laufzeit des auszuschreibenden Erfassungsvertrages auf der elektronischen Ausschreibungsplattform einzustellen und freizugeben.
- (3) Die Ausschreibung soll spätestens 10 Monate vor Beginn des jeweiligen Erfassungsvertrages in der elektronischen Ausschreibungsplattform veröffentlicht werden.
- (4) Der Zuschlag soll spätestens 6 Monate vor Beginn des jeweiligen Erfassungsvertrages erfolgen. Die Erteilung der Zuschläge für sämtliche Gebiete erfolgt zu einem von den Vertragsparteien zu bestimmenden einheitlichen Zeitpunkt.

§ 18 Datenpflege

- (1) Jeder Ausschreibungsführer hat bis 12 Monate vor Beginn der Laufzeit des auszuschreibenden Erfassungsvertrages die Basisinformationen für die Bieter zu den von ihm auszuschreibenden Vertragsgebieten auf der Ausschreibungsplattform selbst einzupflegen, insbesondere die Anzahl der Einwohner, die Fläche des Vertragsgebietes, die Erfassungsmengen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, die geltende Abstimmungserklärung, Muster der Ausschreibungsgrundlagen, ein Muster des Erfassungsvertrages, das Sammelsystem, Basisinformationen zum jeweiligen Vertragsgebiet sowie eine Systembeschreibung.
- (2) Der unabhängige Dritte führt die formelle Prüfung der Vollständigkeit der von jedem Ausschreibungsführer anzugebenden Basisinformationen durch.
- (3) Der unabhängige Dritte hat den Ausschreibungsführer rechtzeitig über jegliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Basisinformationen zu informieren. Der Aus-

§ 19 Freigabe

- (1) Nach Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit sowie ggf. Vervollständigung und Korrektur der Angaben durch den unabhängigen Dritten sowie Mitteilung hierüber an den Ausschreibungsführer gibt der Ausschreibungsführer das auszuschreibende Vertragsgebiet für die Ausschreibung auf der elektronischen Ausschreibungsplattform frei.
- (2) Die Kontrolle über die fristgerechte Freigabe erfolgt durch den unabhängigen Dritten. Erfolgt die Freigabe nicht fristgerecht und holt der Ausschreibungsführer die Freigabe nicht innerhalb einer durch den unabhängigen Dritten zu setzenden Nachfrist von maximal einem Monat nach, können die Vertragsparteien durch Beschluss einen anderen Ausschreibungsführer einsetzen. Für die Beschlussfassung gilt § 9 Abs. 3 entsprechend. Eine Nachfristsetzung ist entbehrlich, wenn feststeht, dass der Ausschreibungsführer die Freigabe nicht innerhalb einer Nachfrist von maximal einem Monat nachholen wird.

§ 20 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Ausschreibung (Vorankündigung in überregionalen Zeitungen etc.) erfolgt durch den unabhängigen Dritten.

§ 21 Registrierungsphase

- (1) Die Registrierungsphase dient der Interessenbekundung potentieller Bieter zu den jeweils ausgeschriebenen Erfassungsverträgen.
- (2) Jeder Bieter hat sich innerhalb von 4 Wochen seit Veröffentlichung der Ausschreibung gemäß § 18 auf der elektronischen Ausschreibungsplattform zu registrieren. Jeder Bieter hat vor der Registrierung in rechtlich bindender Form die von den Vertragsparteien festzulegenden Ausschreibungsbedingungen für das Ausschreibungsverfahren zu akzeptieren, welche die Rechte und Pflichten der Bieter in Übereinstimmung mit diesem Vertrag sowie die sonstigen näheren Einzelheiten umfassen. Die elektronische Ausschreibungsplattform ist so einzurichten, dass die Bieter erst nach Abgabe dieser Erklärung als registriert gelten.
- (3) Ein Bieter kann sich zu mehreren ausgeschriebenen Vertragsgebieten registrieren lassen. Für jede Registrierung wird von dem unabhängigen Dritten eine einheitliche Bearbeitungsgebühr erhoben, die ebenso wie die Frist zur Einzahlung der Registrierungsgebühr von den Vertragsparteien durch Beschlussfassung entsprechend § 8 Abs. 3 festgesetzt wird.
- (4) Ein Bieter wird für ein ausgeschriebenes Vertragsgebiet nur zur Abgabe eines Angebots freigeschaltet, wenn er die Bearbeitungsgebühr eingezahlt hat.
- (5) Die elektronische Ausschreibungsplattform ist so einzurichten, dass sämtliche ausgeschriebenen Vertragsgebiete unter Angabe des Ausschreibungsführers angezeigt werden.

- (6) Kein Ausschreibungsführer darf in die Registrierung für ein ausgeschriebenes Vertragsgebiet Einsicht erhalten; dies gilt sowohl für eigene ausgeschriebene Vertragsgebiete als auch für fremde ausgeschriebene Vertragsgebiete.

§ 22 Kostenbeitrag

Die Kosten der Ausschreibung sollen über die Bearbeitungsgebühr gedeckt werden. Etwaige darüber hinaus anfallende Gemeinkosten werden durch die Ausschreibungsführer im Verhältnis der von ihnen eingestellten Anzahl der Ausschreibungsgebiete gedeckt.

§ 23 Angebotsphase

- (1) Im Rahmen der Angebotsphase kann jeder Bieter zu den für ihn freigeschalteten Vertragsgebieten ein Angebot abgeben. Die Erfassung des Angebots erfolgt vollständig über die elektronische Ausschreibungsplattform.
- (2) Das abgegebene Angebot ist verbindlich.
- (3) Das Angebot soll innerhalb einer Frist von zehn Wochen seit Veröffentlichung der Ausschreibung auf der elektronischen Ausschreibungsplattform abgegeben werden.
- (4) Der Plattformbetreiber teilt dem Ausschreibungsführer nach Abschluss der Angebotsphase unverzüglich die Anzahl der abgegebenen Angebote mit.

§ 24 Form und Vollständigkeit der Angebote

- (1) Die Angebote können ausschließlich bei der elektronischen Ausschreibungsplattform eingereicht werden.
- (2) Nebenangebote und Änderungsvorschläge des Bieters sind nicht zulässig.
- (3) Es wird angestrebt, dass die Abgabe des Angebots durch einen Bieter mit digitaler Signatur erfolgt.

§ 25 Fachliche Anfragen

- (1) Fachliche Anfragen können die Bieter bei der elektronischen Ausschreibungsplattform einstellen.
- (2) Der Betreiber der elektronischen Ausschreibungsplattform hat diese Anfragen anonymisiert an den jeweiligen Ausschreibungsführer, an den sich die Frage richtet, weiter zu leiten. Der Ausschreibungsführer leitet die Antwort, soweit er dies für erforderlich hält ggf. nach vorheriger inhaltlicher Abstimmung mit den Vertragsparteien, an den Betreiber der elektronischen Ausschreibungsplattform weiter. Der Betreiber der elektronischen Ausschreibungsplattform leitet die Antwort an den Bieter, der die Frage gestellt hat, weiter.
- (3) Soweit es der Ausschreibungsführer als sachdienlich erachtet, soll der Plattformbetreiber die Anfrage einschließlich der Antwort allen für das jeweilige Los registrierten Unternehmen zuleiten bzw. in einem gesonderten elektronischen Abschnitt auf der

Ausschreibungsplattform („FAQ“) ablegen. Diese FAQ's sollen von allen Ausschreibungsführern, potentiellen Bietern und dem unabhängigen Dritten eingesehen werden können.

5. ABSCHNITT ZUSCHLAGSERTEILUNG

§ 26 Ermittlung des günstigsten Angebots

- (1) Nach Ablauf der Angebotsphase ermittelt der Betreiber der elektronischen Ausschreibungsplattform unter den vollständigen Angeboten den Bestbieter. Das ist der Bieter mit dem preislich günstigsten Angebot.
- (2) Der Betreiber der elektronischen Ausschreibungsplattform informiert den Ausschreibungsführer über den jeweiligen Bestbieter für die von ihm ausgeschriebenen Vertragsgebiete und gewährt dem Ausschreibungsführer Einsichtnahme in das Angebot des jeweiligen Bestbieters bzw. bei Preisgleichheit mehrerer Bieter in die Angebote der jeweiligen Bestbieter. Zeitgleich informiert der Betreiber der Plattform auch den bzw. die Bestbieter.
- (3) Der Betreiber der elektronischen Ausschreibungsplattform informiert den Ausschreibungsführer zugleich über die preisliche Differenz des Bestbieters zum Zweitbieter. Anzugeben ist, ob die Preisspanne des Zweitbieters 5 %, 10 %, 15 % etc. zu dem Preis des Bestbieters beträgt.

§ 27 Hoheit des Ausschreibungsführers über den Zuschlag

- (1) Die Bestbieter werden in personeller und sachlicher Hinsicht durch den jeweiligen Ausschreibungsführer auf ihre Eignung geprüft, das heißt insbesondere, ob sie zur Auftragsdurchführung die notwendige Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit besitzen.
- (2) Jeder Ausschreibungsführer hat das Recht, mit dem von der elektronischen Ausschreibungsplattform ermittelten Bestbieter Vergabegespräche zu führen.
- (3) Preisnachverhandlungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Nur im Falle der Preisgleichheit mehrerer Bieter sollen Preisverhandlungen mit den Bestbietern erfolgen.
- (4) Der Bestbieter hat dem Ausschreibungsführer auf Aufforderung ein detailliertes Umsetzungskonzept vorzulegen. Der Bestbieter stellt hierin alle Maßnahmen zusammen, die er zur Vorbereitung und Umsetzung seiner Leistung zu ergreifen plant.
- (5) Der Zuschlag wird durch Erklärung des Ausschreibungsführers über die Annahme des Angebots des Bieters erteilt.
- (6) Der Ausschreibungsführer hat allen Systembetreibern sowohl den Zuschlag als auch den Abschluss des Erfassungsvertrages unverzüglich unter Nennung der Identität des jeweiligen Erfassungsvertragspartners bekannt zu geben.

§ 28 Verfahren bei Ausschluss eines Bieters

Wird ein Bieter ausgeschlossen, wird der nächstbeste Bieter für das jeweilige Vertragsgebiet über die Ausschreibungsplattform dem Ausschreibungsführer bekannt gegeben. § 26 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

Im Fall des Ausschlusses eines Bieters ist ein Vergabegespräch zu führen. Dies gilt nicht bei einem Ausschluss aus formalen Gründen.

Der ausgeschlossene Bieter ist schriftlich unter Angabe der für den Ausschluss maßgeblichen Gründe zu informieren.

§ 29 Ausschlussgründe

(1) Ein Bieter kann nur aus folgenden Gründen vom Ausschreibungsführer ausgeschlossen werden.

(2) Zwingende Ausschlussgründe sind die Abgabe von Angeboten

- von Unternehmen, die - als Hauptauftragnehmer - weniger als 30 % der Sammelleistung selbst oder über verbundene Unternehmen ausführen,
- von Unternehmen, die im letzten bilanzierten Geschäftsjahr einschließlich aller mit ihnen verbundenen Unternehmen einen Umsatz von mehr als 50 Mio. Euro im Bereich von Entsorgungsleistungen erwirtschaftet haben, und die entgegen §13 ein Unternehmen, das im letzten bilanzierten Geschäftsjahr einschließlich aller mit ihm verbundenen Unternehmen einen Umsatz von mehr als 50 Mio. Euro im Bereich von Entsorgungsdienstleistungen erwirtschaftet hat, unterbeauftragt oder eine Arbeitsgemeinschaft mit diesem gebildet haben,
- die von Bietern stammen, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben,
- die nicht die geforderten Erklärungen der Mitglieder der Bietergemeinschaft enthalten,
- bei denen es der Bieter unterlassen hat, innerhalb der ihm gestellten Frist die verlangte Aufklärung zu geben oder von ihm verlangte Unterlagen / Nachweise vorzulegen,
- die nicht auskömmlich sind.

Nachstehende Ausschlussgründe finden nur Anwendung, falls (auch) ein schriftliches Angebot einzureichen ist:

- bei denen Änderungen, Ergänzungen, Berichtigungen der Angaben des Bieters auf solchen Unterlagen, die er dem erstellten Angebotsausdruck separat beigelegt hat, nicht zweifelsfrei sind,
- bei denen Änderungen an den Angebotsvordrucken vorgenommen worden sind,
- die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehen,
- bei denen der Bieter die ihm gegebene Möglichkeit zur Vervollständigung seines Angebots nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist genutzt hat,
- die als Nebenangebote oder Änderungsvorschläge zu qualifizieren sind

(3) Ein Bieter kann von der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen werden, wenn Gründe vorliegen, die seine Eignung, Leistungsfähigkeit oder Zuver-

- das Unternehmen bzw. die für das Unternehmen verantwortlich Handelnden in der Vergangenheit Straftaten oder schwerwiegende, mit einer Vertragskündigung geahndete Vertragsverletzungen begangen hat bzw. haben,
- das Unternehmen im Rahmen der Ausschreibung unrichtige Angaben gemacht hat,
- über das Vermögen des Bieters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, oder wenn über das Vermögen des Bieters die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wurde,
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bieters offensichtlich nicht ausreicht, alle ihm bereits zugeschlagenen Gebote und / oder Angebote, für die er als Bestbieter ermittelt wurde, im Falle eines Zuschlages zu erfüllen.“

Nachstehende Ausschlussgründe finden nur Anwendung, falls (auch) ein schriftliches Angebot einzureichen ist:

- das Angebot nicht alle geforderten Nachweise und Erklärungen enthält,
- das Angebot nicht rechtsverbindlich unterschrieben wurde,
- das Angebot verspätet eingegangen ist

(4) Im Falle des Ausschlusses eines Bieters gilt § 28 des Vertrages.

§ 30 Rechtsschutzmöglichkeiten für ausgeschlossene Bieter

Die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses kann der nach §§ 28, 29 ausgeschlossene Bieter in einem schiedsgerichtlichen Verfahren klären lassen. Das Verfahren wird nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS-SchO) vorbehaltlich nachfolgender Regelungen durchgeführt:

(1) Anwendungsbereich, Verfahrensdauer, Einreichung der Klage

Die DIS-SchO findet in ihrer bei Beginn des Verfahrens gültigen Fassung Anwendung.

Schiedsverfahren dürfen nicht länger als acht Wochen ab Klageeingang gemäß § 1.3 DIS-SchO dauern.

Der Ausschreibungsführer hat dem ausgeschlossenen Bestbieter den Ausschluss schriftlich unter Nennung der Ausschlussgründe mitzuteilen.

Die Klage ist innerhalb von drei Werktagen ab Kenntnis des Bestbieters von der angegriffenen Entscheidung des Ausschreibungsführers und den Ausschlussgründen beim unabhängigen Dritten einzureichen und innerhalb weiterer fünf Werktage zu begründen.

Das Schiedsgericht soll sein Ermessen bei der Verfahrensgestaltung (§ 24.1 Satz 2 DIS-SchO) stets im Lichte des Beschleunigungsinteresses der Parteien, das in den Ziff. 1.1 bis 1.10 zum Ausdruck kommt, ausüben.

An die Stelle der DIS tritt der unabhängige Dritte.

(2) Frist zur Vorschusszahlung

Die Frist zur Zahlung des Vorschusses i. S. d. § 7.2 DIS-SchO beträgt vier Werktage ab Zugang der Rechnung beim Kläger; sie kann nicht verlängert werden.

(3) Benennung der Schiedsrichter

Die von den Parteien benannten Schiedsrichter sollen die erforderliche Sachkunde besitzen. § 14 DIS-SchO findet keine Anwendung.

§ 12.1 DIS-SchO findet insgesamt keine Anwendung; stattdessen gilt Folgendes: Der Kläger hat den von ihm zu benennenden Schiedsrichter mit Einreichung der Klage zu bestimmen. Die Frist für den Beklagten zur Benennung eines Schiedsrichters beträgt vier Werktage nach Zugang der Klage. Die Frist ist nicht verlängerbar. Benennt eine Partei ihren Schiedsrichter nicht fristgemäß, wird dieser innerhalb von weiteren vier Werktagen durch den unabhängigen Dritten bestimmt.

§ 12.2 DIS-SchO findet insgesamt keine Anwendung, stattdessen gilt Folgendes: Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und seine drei Vertreter werden jeweils vor Beginn einer Ausschreibungsrunde von den Vertragsparteien nach Anhörung der einschlägigen Verbände bestimmt.

Der Vorsitzende muss abweichend von § 2.2 DIS-SchO Volljurist sein.

Sofern ein von den Parteien benannter Schiedsrichter nicht innerhalb von vier Werktagen nach Empfang des Schreibens, in dem er zur Abgabe der Erklärung nach § 16.1 DIS-SchO aufgefordert wird, bestellt werden kann, benennt der unabhängige Dritte innerhalb weiterer vier Werktage einen Ersatzschiedsrichter.

(4) Klage, Klageerwiderung und mündliche Verhandlung

Schriftsätze sind dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zuzuleiten. Schriftsätze sind stets zugleich mit der Zuleitung an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts auch an die andere Partei zu übermitteln.

Abweichend von § 9 DIS-SchO ist die Klageerwiderung innerhalb einer Woche nach Empfang der Klage durch den Beklagten gem. § 8 DIS-SchO einzureichen. Soweit das Schiedsgericht nach seiner Konstituierung keine andere Bestimmung trifft, sind weitere Schriftsätze jeweils eine Woche nach Zugang des gegnerischen Schriftsatzes einzureichen.

Die mündliche Verhandlung hat spätestens eine Woche nach Zugang des letzten Schriftsatzes stattzufinden. Der Schiedsspruch ist innerhalb von einer Woche nach Abschluss der mündlichen Verhandlung zu erlassen.

Widerklage und Aufrechnung sind nicht zulässig. § 13 DIS-SchO findet insgesamt keine Anwendung.

(5) Zeitplan, Verfahren

Zu Beginn des Verfahrens soll das Schiedsgericht in Abstimmung mit den Parteien einen Zeitplan aufstellen, der sicher stellt, dass das Schiedsverfahren innerhalb des in Ziff. 1.1 Abs. 2 genannten Zeitrahmens beendet werden kann.

Soweit das Schiedsgericht nichts anderes bestimmt, ist der Austausch von Schriftsätzen auf die Klage im Sinne von § 6 DIS-SchO und die Klageerwiderung im Sinne von § 9 DIS-SchO sowie jeweils einen weiteren Schriftsatz von beiden Seiten beschränkt. Findet nur eine mündliche Verhandlung, einschließlich einer etwaigen Beweisaufnahme, statt, werden nach der mündlichen Verhandlung keine weiteren Schriftsätze ausgetauscht.

Das Schiedsgericht soll bereits in einem möglichst frühen Stadium des Verfahrens, in der Regel nach jedem Austausch von Schriftsätzen, den Parteien diejenigen Punkte nennen, auf die es seiner Ansicht nach für die Entscheidung des Falles wesentlich ankommen kann. § 20.1 DIS-SchO findet insgesamt keine Anwendung.

(6) Modifikationen, Nichteinhaltung des Zeitrahmens

Die in den Ziff. 1.1 bis 1.10 enthaltenen Bestimmungen und Fristen können durch übereinstimmende, schriftliche Vereinbarung der Parteien modifiziert werden. Nach Konstituierung des Schiedsgerichts bedarf es hierzu der Zustimmung des Schiedsgerichts. Ohne Zustimmung beider Parteien kann das Schiedsgericht eine in den Ziff.

1.1 bis 1.10 genannte Frist nur aus wichtigem Grund verlängern. Die Verlängerung erfolgt durch einen schriftlich zu begründenden Beschluss, der den Parteien und dem unabhängigen Dritten zu übersenden ist.

(7) Schiedsspruch

Im Schiedsspruch kann das Schiedsgericht auf die Wiedergabe eines Tatbestands verzichten, es sei denn, die Parteien haben übereinstimmend etwas anderes vereinbart.

§ 36.3 und § 38 DIS-SchO finden insgesamt keine Anwendung.

(8) Beendigung des Schiedsverfahrens

Für die Feststellung der Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens durch das Schiedsgericht nach § 39.2 DIS-SchO gilt Folgendes: Die Feststellung hat innerhalb von 4 Tagen nach Erlangung der Kenntnis des Schiedsgerichts von den unter § 39.2 (1) bis (3) § 39.2 DIS-SchO bezeichneten Umständen erfolgen.

(9) Verfahrenssprache, Ort des Verfahrens, Anwendbares Recht

Der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens i.S.d. § 21 DIS-SchO ist Köln.

Verfahrenssprache ist deutsch; Gutachten und andere schriftliche Beweismittel müssen zumindest mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache versehen sein.

Das anwendbare materielle Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts.

(10) Aufschiebende Wirkung der Schiedsklage

Für den Fall, dass ein Schiedsverfahren durchgeführt wird, ist die Wirksamkeit des Zuschlags im Ausschreibungsverfahren aufschiebend bedingt durch den Zugang des Schiedsspruches oder der Feststellung der Verfahrensbeendigung aus einem der in § 39.2 DIS-SchO genannten Gründe bei den Parteien des Schiedsverfahrens.

Durch folgende Umstände wird der Eintritt der Wirksamkeit des Zuschlages nicht gehindert:

- Die Kosten sind nicht bereits im Schiedsspruch festgesetzt worden und es muss daher hierüber noch in einem gesonderten Schiedsspruch entschieden werden.
- Es wird eine Berichtigung oder Auslegung des Schiedsspruches beantragt und/oder vorgenommen.

6. ABSCHNITT SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 31 Laufzeit

Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung durch die Parteien wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 32 Kündigung

- (1)** Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (2) Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber den weiteren Vertragsparteien zu erklären.
- (3) Sinkt der gemeinsame Marktanteil der Vertragsparteien unter 50 % der Gesamtmarktmenge, verständigen sich die Vertragsparteien über eine entsprechende Anpassung des Ausschreibungsmodells. Kommt eine Verständigung nicht zustande hat jede Vertragspartei das Recht zur fristlosen Kündigung des Ausschreibungsvertrages.

§ 33 Hinzutreten weiterer Systembetreiber

Dieser Vertrag ist für das Hinzutreten weiterer gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV festgestellter Systembetreiber offen.

§ 34 Schiedsklausel

- (1) Über alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Wirksamkeit, der Auslegung, der Anwendung und der Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages sowie der Anlagen dazu und dieser Schiedsklausel entstehen, entscheidet soweit gesetzlich zulässig, endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht. Die Schiedsvereinbarung gilt auch für Streitigkeiten mit ausgeschiedenen Parteien.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus zwei Beisitzern und einem Vorsitzenden. Jeder Schiedsrichter muss unparteilich und unabhängig sein. Mindestens einer der Beisitzer muss über nachweisbare Erfahrung und Sachkunde auf dem Gebiet der Verpackungsentsorgung verfügen. Mindestens ein Beisitzer muss über Erfahrungen auf dem Gebiet der Gutachter- und Sachverständigentätigkeit in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Betriebsführung verfügen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Das Schiedsgericht wird durch die Vertragsparteien bis zum 30. November eines jeden Jahres für die Dauer von einem Jahr eingesetzt. Die Besetzung des Schiedsgerichts nach Satz 1 gilt, vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes 4, für sämtliche nach Absatz 5 in dem betreffenden Jahr eingeleiteten Schiedsverfahren bis zu deren endgültigem Abschluss. Sollten sich die Vertragsparteien bis zum 30. November eines Jahres nicht über die Besetzung des Schiedsgerichtes geeinigt haben, steht für Streitigkeiten im Sinne des Absatzes 1 im Folgejahr der ordentliche Rechtsweg offen. Die vorstehenden Regelungen gelten während der Laufzeit dieses Vertrages entsprechend für jedes neue Kalenderjahr.
- (4) Falls nach Bildung des Schiedsgerichts gleich aus welchem Grund ein Schiedsrichter wegfällt, ist für ihn ein anderer Schiedsrichter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt innerhalb von einem Monat nach Bekanntwerden des Grundes für den Wegfall. Sollten sich die Vertragsparteien innerhalb dieser Frist nicht auf einen Schiedsrichter geeinigt haben, sind für Rechtsstreitigkeiten im Sinne des Absatzes 1 die ordentlichen Gerichte zuständig, sofern sich die Parteien nicht bis zum Zeitpunkt der Anhängigkeit der Klage über die Besetzung des Schiedsgerichts geeinigt haben.
- (5) Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes leitet daraufhin das Verfahren ein.

- (6) In den Schiedsverfahren, in denen gegenüber allen oder einzelnen Parteien nur einheitlich entschieden werden kann, und in den Schiedsverfahren, in denen eine Partei die Wirkungen des Schiedsspruchs auf andere Parteien erstrecken will, ohne dass diese als Partei des Schiedsverfahrens benannt worden sind, ist den betroffenen Parteien die Möglichkeit einzuräumen, dem Schiedsverfahren beizutreten (in der Klage als „Streitinteressierte“ zu bezeichnen).

Bei Einreichung der Klage hat der Kläger den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu ersuchen, die Klage neben dem Beklagten sämtlichen Streitinteressierten gegen Empfangsnachweis zuzustellen und diese aufzufordern, der klagenden Partei sowie dem Schiedsgericht gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Klage („Anmeldefrist“) schriftlich zu erklären, ob sie dem Schiedsverfahren beitreten und ob sie als Partei des Schiedsverfahrens (nachfolgend "Schiedsverfahrenspartei" genannt) oder Nebenintervenient beitreten. Treten die so aufgeforderten als Schiedsverfahrenspartei dem Schiedsverfahren bei, werden sie Partei des Schiedsverfahrens. Treten sie als Nebenintervenient bei, stehen ihnen die Rechte als streitgenössischer Nebenintervenient nach § 69 ZPO zu. Der Beklagte und die Streitinteressierten haben jeweils das Recht, selbst Parteien als Streitinteressierte zu benennen und aufzufordern, dem Schiedsverfahren entsprechend Satz 2 bis 4 beizutreten. Jede als Streitinteressierte aufgeforderte andere Partei, die an dem Schiedsverfahren zunächst nicht teilnimmt, kann sich im Verlauf des Schiedsverfahrens jederzeit dem Schiedskläger oder dem Schiedsbeklagten als Schiedsverfahrenspartei oder Nebenintervenient anschließen.

Während der Dauer eines Schiedsverfahrens sind weitere gesonderte Schiedsverfahren oder sonstige Verfahren im Hinblick auf denselben Streitgegenstand nicht zulässig. Gehen jedoch mehrere Klagen mit identischem Streitgegenstand am selben Tage bei dem Schiedsgericht ein, so sind, sofern bis dahin kein Schiedsverfahren mit diesem Streitgegenstand anhängig war, die entsprechenden Verfahren zu verbinden.

Die Wirkungen des Schiedsspruchs oder sonstiger Entscheidungen des Schiedsgerichtes erstrecken sich auch auf die Parteien, die fristgemäß als Streitinteressierte benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren beizutreten, Gebrauch gemacht haben. Die fristgemäß als Streitinteressierte benannten Parteien verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe dieses Vertrages ergangenen Schiedsspruchs oder einer sonstigen Entscheidung des Schiedsgerichtes anzuerkennen

- (7) Sind auf Seiten des Klägers oder des Beklagten im schiedsrichterlichen Verfahren zwei oder mehr Parteien beteiligt, so gelten diese im Sinne der Bestimmungen zur Schiedsgerichtsbarkeit als eine Partei.
- (8) Die unterlegene Partei trägt die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens einschließlich der der anderen Partei zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung üblichen entstandenen Kosten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des zehnten Buches der ZPO.
- (9) Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Köln.
- (10) Auf das Verfahren des Schiedsgerichtes sind im Übrigen die Vorschriften des zehnten Buches der ZPO anzuwenden. Soweit die Mitwirkung eines ordentlichen Gerichtes erforderlich ist, ist das Oberlandesgericht Köln ausschließlich zuständig.

- (11) Falls der Schiedsspruch von einem ordentlichen Gericht aufgehoben werden sollte, ist die Schiedsvereinbarung nicht verbraucht. Die Parteien haben in diesem Fall vielmehr erneut ein nach den vorstehenden Regelungen zusammengesetztes Schiedsgericht einzuberufen. Die Schiedsrichter, die an dem früheren Verfahren mitgewirkt haben, sind von der Mitwirkung an dem neuen Verfahren ausgeschlossen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 35 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (2) Die Vertragsparteien werden alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Durchführung über die jeweils andere Vertragspartei erhalten, vertraulich behandeln und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des oder der anderen Vertragsparteien Dritten zugänglich machen. Pressemitteilungen und andere Veröffentlichungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Zustimmung der anderen Vertragsparteien. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit eine Vertragspartei aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, einer vollziehbaren Anordnung einer Behörde oder eines Gerichts oder aufgrund börsenrechtlicher Bestimmungen zur Offenlegung verpflichtet ist. Der betroffenen Vertragspartei wird jedoch auch in einem solchen Fall – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und soweit den Umständen nach möglich – die anderen Vertragsparteien im Voraus informieren und den Inhalt der Erklärung mit diesen abstimmen.
- (3) Soweit in diesem Vertrag oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht etwas anderes vorgesehen ist, ist keine Vertragspartei berechtigt, ihre Rechte aus diesem Vertrag an einen Dritten vollständig oder teilweise abzutreten oder sonst zu übertragen.
- (4) Dieser Vertrag begründet weder unmittelbar noch mittelbar Rechte Dritter, auch nicht – soweit gesetzlich zulässig – in Form eines Vertrages mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter. Durch diesen Vertrag wird auch kein Gesamtschuldverhältnis unter den Vertragsparteien begründet.
- (5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme der Bestimmung die Unwirksamkeit, die Undurchführbarkeit oder die Lücke bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In solchen Fällen tritt ein dem Gewollten wirtschaftlich möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

Liste der Vertragsparteien

- ersetzt Anlage 1 (S. 23 und 24) des Ausschreibungsvertrages -

Name	Datum des Vertragsbeitritts
Der Grüne Punkt Duales System Deutschland GmbH	30.11.2010
Redual GmbH	30.11.2010
Landbell AG für Rückhol-Systeme	30.11.2010
BellandVision GmbH	22.02.2011
Veolia Umweltservice Dual GmbH	22.02.2011
Vfw GmbH	22.02.2011
Zentek GmbH & Co. KG	02.03.2011
INTERSEROH Dienstleistungs GmbH	29.03.2011

Anlage 2

LVP-Erfassung

Vertrag	Bundesland / VG Gebiet
BB107-2010-12L1-133	Stadt Potsdam
BB108-2008L1-110	Stadt Brandenburg an der Havel
BB109-2010-12L1-136	Stadt Cottbus
BB110-2010-12L1-137	Stadt Frankfurt (Oder)
BB111-2010-12L1-135	LK Barnim
BB112-2010-13L1-137	LK Havelland
BB113-2010-12L1-136	LK Märkisch-Oderland
BB114-2010-13L1-137	LK Oberhavel
BB115-2010-12L1-138	LK Oder-Spree
BB116-2010-13L1-134	LK Ostprignitz-Ruppin
BB117-2010-12L1-136	LK Potsdam-Mittelmark
BB118-2010-11L1-136	LK Prignitz
BB119-2010-12L1-137	LK Spree-Neiße
BB120-2010-13L1-146	LK Uckermark
BB121-2010-13L1-137	KAEV "Niederlausitz"
BB122-2010-13L1-137	AEV "Schwarze Elster"
BB123-2010-13L1-140	Südbrandenburgischer Abfallzweckverband
BE101-2010-12L1-141	Berlin I
BE102-2010-12L1-133	Berlin II
BE103-2010-12L1-133	Berlin III
BE104-2010-12L1-133	Berlin IV
BW002-2010-11L1-135	LK Ortenaukreis
BW003-2010-12L1-132	LK Freudenstadt
BW005-2010-13L1-134	LK Tuttlingen
BW006-2008L1-119	LK Calw
BW009-2010-13L1-137	LK Main-Tauber
BW010-2010-13L1-136	LK Rastatt
BW011-2010-11L1-138	LK Reutlingen
BW012-2010-11L1-133	LK Zollern-Alb
BW013-2010-11L1-136	LK Rottweil
BW014-2008L1-116	LK Rems-Murr-Kreis
BW015-2010-11L1-135	St. Freiburg
BW016-2008L1-110	LK Ostalbkreis
BW017-2010-12L1-132	St. Baden-Baden
BW018-2010-12L2-121	LK Böblingen
BW019-2008L1-118	LK Hohenlohekreis
BW020-2008L1-114	LK Esslingen
BW021-2008L1-117	LK Neckar-Odenwald-Kreis
BW024-2008L1-110	LK Schwäbisch Hall
BW025-2010-12L1-132	St. Pforzheim
BW026-2008L1-114	LK Göppingen
BW027-2010-11L1-141	LK Waldshut
BW028-2008L1-117	LK Schwarzwald-Baar
BW029-2010-13L2-128	LK Heilbronn
BW030-2010-13L1-137	LK Sigmaringen
BW031-2010-11L1-136	LK Tübingen
BW032-2010-12L2-120	LK Biberach
BW033-2010-13L1-131	St. Stuttgart
BW034-2010-13L1-133	St. Mannheim
BW035-2010-11L1-138	St. Ulm

BW036-2008L1-111	LK Ravensburg
BW037-2010-13L1-134	St. Heidelberg
BW038-2010-13L1-135	St. Heilbronn
BW039-2010-11L1-133	LK Heidenheim
BW040-2010-11L1-136	LK Alb-Donau-Kreis
BW041-2010-13L1-139	LK Bodenseekreis
BW043-2010-12L1-141	LK Konstanz
BW101-2010-11L1-136	LK Emmendingen
BW102-2010-11L1-144	LK Lörrach
BW103-2010-11L1-138	LK Breisgau-Hochschwarzwald
BY001-2008L1-110	LK Schweinfurt
BY002-2008L1-109	LK Würzburg
BY003-2010-13L1-136	LK Main-Spessart
BY004-2008L1-118	LK Miesbach
BY005-2010-12L1-133	St. Rosenheim
BY006-2010-12L1-144	LK Augsburg
BY007-2010-12L2-122	LK Aichach-Friedberg
BY008-2010-11L1-128	St. Kempten/LK Oberallgäu/LK Lindau
BY011-2010-11L1-136	LK Neumarkt in der Oberpfalz
BY012-2010-11L2-121	LK Regensburg
BY013-2008L1-114	LK Tirschenreuth
BY014-2010-11L1-135	St. Regensburg
BY015-2010-12L2-135	LK Deggendorf/Freyung/Regen/St. und LK Passau
BY016-2010-11L2-122	LK Bad Tölz-Wolfratshausen
BY017-2010-11L1-139	LK Neu-Ulm
BY018-2010-12L1-131	St. Amberg
BY019-2010-13L1-139	LK Roth
BY020-2008L1-116	LK Miltenberg
BY021-2010-12L2-120	LK Amberg-Weizbach
BY022-2010-12L2-121	LK Unterallgäu
BY023-2010-11L1-145	LK Kronach
BY024-2008L1-117	LK Lichtenfels
BY025-2010-13L1-140	LK Coburg
BY026-2010-12L2-123	LK Günzburg
BY027-2010-12L1-139	LK Dachau
BY028-2010-12L1-136	St. Memmingen
BY029-2008L1-118	LK Bamberg
BY030-2010-13L1-135	LK Kitzingen
BY031-2010-11L1-138	LK Schwandorf
BY032-2010-13L2-122	LK Haßberge
BY033-2010-13L1-135	St. Augsburg
BY034-2010-11L2-125	LK Cham
BY035-2010-11L1-135	LK Landshut
BY036-2010-11L2-124	Stadt Straubing und Lkr. Straubing-Bogen
BY037-2010-12L1-133	LK Neustadt an der Waldnaab
BY038-2010-11L1-135	LK Fürth
BY039-2010-11L1-143	LK Ansbach incl. St. Rothenburg
BY040-2010-13L1-139	LK Aschaffenburg
BY041-2008L1-109	LK Starnberg
BY042-2010-11L1-135	LK Erding
BY043-2010-11L2-126	LK Bayreuth
BY044-2010-11L1-136	LK Weilheim-Schongau
BY045-2010-13L2-122	LK Neustadt a. d. Aisch
BY046-2008L1-108	St. Weiden
BY047-2010-11L2-124	LK Rottal-Inn/Dingolfing-Landau
BY048-2008L1-110	LK Wunsiedel i. Fichtelgebirge

BY049-2008L1-110	St. Aschaffenburg
BY050-2010-13L1-133	St. Coburg
BY051-2010-11L1-136	LK Ostallgäu
BY052-2010-11L1-134	LK Rhön/Grabfeld
BY053-2010-11L1-136	St. Erlangen
BY054-2010-11L1-135	LK Erlangen-Höchstadt
BY055-2010-11L1-144	Landkreis und Stadt Hof
BY056-2010-11L1-139	St. Ansbach
BY057-2008L1-110	St. Bamberg
BY058-2008L1-110	LK Altötting
BY059-2010-11L1-132	LK Mühldorf
BY060-2010-11L1-139	LK Kulmbach
BY061-2010-11L1-136	St. Fürth
BY062-2010-12L1-132	LK Berchtesgadener Land
BY063-2008L1-116	LK Nürnberger Land
BY064-2010-11L1-138	LK Dillingen u. LK Donau-Ries
BY065-2010-11L1-135	St. Bayreuth
BY066-2008L1-122	LK Bad Kissingen
BY067-2010-11L1-136	St. Landshut
BY068-2010-12L2-122	LK Rosenheim
BY069-2010-11L1-137	St. Kaufbeuren
BY070-2010-12L1-138	LK Pfaffenhofen
BY071-2010-11L1-134	LK Forchheim
BY072-2010-11L1-133	LK Freising
BY073-2008L1-111	St. Nürnberg
BY074-2010-11L1-134	St. Würzburg
BY075-2008L1-113	St. Schweinfurt
BY076-2010-12L2-123	LK Neuburg-Schrobenhausen
BY077-2010-12L2-120	LK Traunstein
BY078-2010-11L1-215	LK München
BY079-2010-11L1-141	LK Eichstätt
BY081-2010-13L1-137	St. Schwabach
BY082-2010-11L1-133	LK Garmisch-Partenkirchen
BY083-2010-11L1-134	St. Ingolstadt
BY084-2010-11L1-137	LK Weißenburg-Gunzenhausen
BY085-2010-12L2-121	LK Fürstenfeldbruck
BY086-2010-12L1-136	Gm. Vaterstetten
BY087-2008L1-109	LK Landsberg a. Lech
BY088-2010-11L1-138	LK Kelheim
BY090-2010-12L1-138	St. Wasserburg a. Inn
BY101-2010-12L1-136	LK Ebersberg
BY102-2010-11L1-130	München Ost
BY103-2010-11L1-131	München West
HB001-2008L1-109	St. Bremen
HB002-2008L1-116	St. Bremerhaven
HE001-2010-11L1-141	LK Groß-Gerau
HE002-2008L1-109	LK Lahn-Dill-Kreis
HE003-2008L1-112	LK Vogelsbergkreis
HE004-2008L1-113	LK Fulda
HE006-2008L1-112	LK Odenwald
HE007-2008L1-112	LK Waldeck-Frankenberg
HE008-2008L1-113	LK Limburg-Weilburg
HE009-2008L1-114	LK Bergstraße ohne Hirschhorn, Neckarsteinach
HE010-2010-13L1-134	St. Offenbach
HE011-2008L1-133	LK Main Kinzig ohne Hanau, Maintal
HE012-2008L1-110	LK Kassel

HE013-2008L1-119	St. Wiesbaden
HE014-2008L1-110	LK Schwalm-Eder-Kreis
HE015-2010-11L1-153	LK Wetteraukreis ohne Bad Vilbel
HE016-2008L1-120	St. Kassel
HE017-2008L1-127	LK Main-Taunus-Kreis
HE018-2008L1-115	LK Hersfeld-Rotenburg
HE019-2008L1-115	St. Hanau
HE020-2010-13L1-172	LK Offenbach
HE021-2010-11L1-167	LK Hochtaunuskreis
HE022-2010-13L1-131	St. Bad Vilbel
HE023-2008L1-124	LK Giessen
HE024-2010-12L1-134	LK Darmstadt-Dieburg
HE025-2008L1-113	LK Werra-Meißner-Kreis
HE026-2008L1-116	LK Rheingau-Taunus-Kreis
HE027-2008L1-114	St. Darmstadt
HE028-2008L1-112	LK Marburg-Biedenkopf
HE101-2008L1-112	Stadt Frankfurt a. Main
HE102-2010-13L1-132	Stadt Maintal
HH101-2010-13L1-025	St. Hamburg / Nord
HH102-2010-13L1-025	St. Hamburg / Süd
MV103-2010-12L1-132	Stadt Schwerin
MV104-2010-12L1-136	Stadt Greifswald
MV105-2010-12L1-133	Stadt Neubrandenburg
MV106-2008L1-117	Stadt Rostock
MV107-2008L1-114	Stadt Stralsund
MV108-2008L1-111	Stadt Wismar
MV109-2010-12L1-136	LK Bad Doberan
MV110-2008L1-115	LK Demmin
MV111-2008L1-117	LK Güstrow
MV112-2010-12L1-141	LK Ludwigslust
MV113-2010-12L1-137	LK Mecklenburg-Strelitz
MV114-2010-12L1-135	LK Müritz
MV115-2010-12L1-137	LK Nordvorpommern
MV116-2010-12L1-144	LK Nordwestmecklenburg
MV117-2010-12L1-135	LK Ostvorpommern
MV118-2010-12L1-135	LK Parchim
MV119-2010-12L1-139	LK Rügen
MV120-2010-13L1-135	LK Uecker-Randow
NS001-2008L1-115	LK Stade
NS002-2010-12L1-132	St. Wilhelmshaven
NS003-2008L1-111	St. Wolfsburg
NS004-2010-12L1-134	LK Hannover
NS005-2008L1-118	LK Diepholz
NS010-2010-11L1-133	St. Cuxhaven
NS011-2008L1-116	LK Northeim
NS012-2008L1-115	LK Cuxhaven
NS013-2010-11L1-136	LK Rotenburg (Wümme)
NS014-2008L1-112	LK Schaumburg
NS017-2010-10L1-149	LK Verden
NS018-2008L1-109	LK Hameln-Pyrmont
NS019-2010-11L1-135	LK Soltau-Fallingb.ostel
NS020-2008L1-115	LK Osterholz
NS021-2010-11L1-139	LK Helmstedt
NS022-2010-11L1-134	LK Peine
NS023-2010-11L1-137	LK Wolfenbüttel
NS024-2008L1-110	St. Celle

NS025-2008L1-113	LK Celle
NS026-2010-10L1-144	St. Lüneburg
NS027-2008L1-112	LK Gifhorn
NS028-2008L1-115	LK Holzminden
NS029-2010-11L1-138	LK Nienburg
NS030-2010-11L1-133	St. Göttingen
NS031-2010-11L1-137	LK Lüchow-Dannenberg
NS032-2008L1-113	LK Uelzen
NS033-2010-11L1-135	LK Ammerland
NS034-2010-11L1-137	LK Goslar
NS035-2010-11L1-134	St. Emden
NS039-2010-13L1-135	LK Hildesheim
NS040-2008L1-119	LK Vechta
NS041-2010-11L1-133	LK Oldenburg
NS042-2008L1-114	LK Cloppenburg
NS043-2008L1-112	LK Harburg
NS044-2010-13L1-137	St. Hildesheim
NS045-2008L1-109	LK Lüneburg
NS046-2010-11L1-121	St. Braunschweig
NS047-2008L1-115	St. Delmenhorst
NS048-2008L1-112	LK Grafschaft Bentheim
NS049-2010-11L1-132	St. Oldenburg
NS050-2008L1-117	St. Salzgitter
NS051-2010-11L1-137	LK Göttingen
NS052-2010-13L1-134	St. Hannover
NS053-2010-12L1-138	LK Emsland
NS054-2010-12L1-134	LK Osnabrück
NS055-2010-13L1-135	St. Osnabrück
NS056-2008L1-117	LK Osterode
NS057-2008L1-110	LK Wesermarsch
NS102-2010-11L1-133	LK Aurich
NS103-2008L1-112	LK Leer
NS104-2008L1-119	LK Friesland
NS105-2010-11L1-137	LK Wittmund
NW001-2008L1-111	Stadt Bonn
NW002-2008L1-135	Kreis Minden-Lübbecke
NW003-2010-12L1-157	Kreis Recklinghausen
NW004-2008L1-134	Kreis Heinsberg
NW005-2010-11L1-153	Rhein-Sieg-Kreis
NW006-2008L1-112	Stadt Bielefeld
NW008-2008L1-113	Stadt Velbert
NW010-2010-13L1-136	Stadt Köln
NW011-2008L1-143	Kreis Wesel
NW012-2008L1-136	Kreis Mettmann
NW013-2008L1-117	Stadt Dortmund
NW014-2008L1-144	Kreis Kleve
NW016-2010-12L1-188	Kreis Düren
NW018-2010-13L1-137	Stadt Lüdenscheid
NW019-2010-12L1-133	Stadt Mönchengladbach
NW020-2008L1-130	Kreis Paderborn
NW021-2010-12L1-160	Kreis Viersen
NW022-2010-12L1-149	Kreis Euskirchen
NW022-2010L7-166	Kreis Euskirchen
NW023-2008L1-131	Rhein-Erft-Kreis
NW024-2008L1-110	Stadt Hagen
NW025-2008L1-111	Stadt Remscheid

NW026-2010-13L1-141	Märkischer Kreis I
NW027-2008L1-109	Stadt Wuppertal
NW028-2008L1-112	Stadt Bergisch Gladbach
NW029-2008L1-111	Kreis Soest
NW030-2008L1-113	Stadt Düsseldorf
NW031-2008L1-115	Märkischer Kreis II
NW032-2010-13L1-137	Stadt Krefeld
NW033-2008L1-109	Stadt Frechen
NW034-2010-13L1-150	Kreis Olpe
NW035-2008L1-125	Rheinisch-Bergischer und Oberbergischer Kreis
NW036-2008L1-139	Kreis Siegen-Wittgenstein
NW037-2008L1-115	Stadt Solingen
NW038-2008L1-151	Kreis Unna
NW039-2008L1-109	Kreis Höxter
NW040-2008L1-135	Hochsauerlandkreis
NW041-2008L1-135	Kreis Aachen
NW043-2008L1-110	Stadt Brühl
NW044-2008L1-116	Stadt Düren
NW045-2008L1-122	Ennepe-Ruhr-Kreis
NW046-2010-12L1-131	Stadt Herne
NW047-2008L1-119	Stadt Münster
NW047-2008L1-138	Stadt Münster
NW048-2008L1-111	Stadt Rheine
NW049-2008L1-133	Kreis Gütersloh
NW050-2008L1-131	Kreis Lippe
NW051-2010-12L1-145	Kreis Coesfeld
NW052-2008L1-113	Stadt Aachen
NW053-2008L1-137	Kreis Steinfurt
NW055-2008L1-142	Kreis Herford
NW056-2008L1-112	Stadt Leverkusen
NW057-2008L1-117	Stadt Hamm
NW058-2008L1-113	Stadt Bochum
NW059-2008L1-142	Kreis Warendorf
NW101-2008L1-110	Stadt Duisburg
NW102-2008L1-112	Stadt Oberhausen
NW103-2010-12L1-169	Rhein-Kreis Neuss
NW104-2008L1-041	Kreis Borken
NW105-2008L1-009	Stadt Essen
NW108-2008L1-001	Stadt Bottrop
NW109-2008L1-004	Stadt Gelsenkirchen
NW110-2008L1-001	Stadt Gladbeck
NW111-2008L1-001	Stadt Mülheim an der Ruhr
RP001-2010-13L1-138	LK Neuwied
RP002-2010-11L1-136	LK Bitburg-Prüm
RP003-2010-11L1-136	LK Trier-Saarburg und St. Trier
RP004-2010-13L1-134	LK Ahrweiler
RP005-2010-12L1-132	LK Altenkirchen
RP006-2010L8-132	LK Cochem-Zell
RP007-2008L1-113	LK Südliche Weinstraße
RP008-2008L1-115	LK Alzey-Worms
RP009-2010-11L1-138	Rhein-Pfalz-Kreis
RP010-2008L1-116	LK Rhein-Hunsrück-Kreis
RP011-2008L1-113	LK Mainz-Bingen
RP012-2008L1-113	LK Bad Kreuznach
RP013-2008L1-117	LK Birkenfeld
RP014-2010-11L1-133	St. Speyer

RP015-2010-11L1-135	LK Donnersbergkreis
RP016-2008L1-116	LK Südwestpfalz
RP017-2008L1-113	St. Pirmasens
RP018-2008L1-111	LK Kaiserslautern
RP019-2010-11L1-133	LK Vulkaneifel
RP020-2008L1-110	LK Kusel
RP021-2010-11L1-134	LK Berncastel-Wittlich
RP022-2008L1-116	LK Rhein-Lahn
RP023-2010-11L1-137	LK Mayen-Koblenz
RP024-2010-11L1-132	St. Zweibrücken
RP025-2008L1-118	LK Bad Dürkheim
RP026-2008L1-116	St. Neustadt an der Weinstraße
RP027-2008L1-117	St. Landau in der Pfalz
RP028-2010-11L1-134	St. Mainz
RP029-2008L1-111	St. Frankenthal
RP030-2008L1-115	LK Germersheim
RP031-2008L1-112	St. Kaiserslautern
RP032-2010-11L1-136	St. Koblenz
RP033-2010-11L1-134	St. Ludwigshafen
RP034-2008L1-111	St. Worms
RP035-2010-12L1-133	LK Westerwaldkreis
SA122-2010-13L1-004	Stadt Magdeburg
SA123-2010-13L1-004	Stadt Dessau-Roßlau
SA124-2010-12L1-004	Stadt Halle (Saale)
SA125-2010-11L1-005	LK Altmarkkreis Salzwedel
SA126-2010-13L1-007	LK Anhalt-Bitterfeld
SA127-2010-13L1-004	LK Börde
SA128-2010-12L1-015	LK Burgenlandkreis
SA129-2008L1-002	LK Harz
SA130-2010-13L1-006	LK Jerichower Land
SA131-2010-13L1-006	LK Mansfeld-Südharz
SA132-2010-12L1-005	LK Saalekreis
SA133-2010-13L1-007	LK Salzlandkreis
SA134-2010-11L1-004	LK Stendal
SA135-2010-13L1-006	LK Wittenberg
SH001-2010-12L1-134	Kreis Plön
SH002-2010-12L1-133	St. Kiel
SH003-2010-13L1-132	Kreis Ostholstein
SH005-2010-11L1-133	Kreis Steinburg
SH006-2010-11L1-137	Kreis Dithmarschen
SH007-2010-13L1-132	St. Neumünster
SH008-2008L1-116	St. Lübeck
SH010-2010-11L1-132	Kreis Rendsburg-Eckernförde
SH011-2010-13L1-134	Kreis Pinneberg
SH012-2008L1-113	Insel Helgoland
SH016-2010-12L1-133	Insel Sylt
SH018-2010-11L1-132	St. Itzehoe
SH103-2010-12L1-136	Kreis Nordfriesland
SH104-2008L1-116	Kreis Stormarn
SH105-2010-13L1-134	Kreis Herzogtum Lauenburg
SH106-2008L1-134	Kreis Schleswig-Flensburg
SH107-2008L1-112	St. Flensburg
SH108-2010-13L1-136	Kreis Segeberg
SH109-2010-13L1-134	St. Norderstedt
SL101-2010-11L1-137	St. Saarbrücken
SL102-2010-11L1-130	Stadtverband Saarbrücken

SL103-2008L1-102	LK Merzig-Wadern
SL104-2008L1-103	LK Neunkirchen
SL105-2008L1-104	LK Saarlouis
SL106-2008L1-102	LK Saarpfalz-Kreis
SL107-2008L1-105	LK St. Wendel
SN107-2008L1-134	Stadt Hoyerswerda
SN113-2008L1-136	LK Bautzen
SN115-2008L1-118	LK Delitzsch
SN116-2008L1-132	LK Döbeln
SN117-2008L1-112	LK Freiberg
SN118-2008L1-117	LK Kamenz
SN119-2008L1-111	LK Leipziger Land
SN121-2008L1-140	LK Meißen
SN123-2008L1-140	LK Mittweida
SN124-2008L1-116	LK Muldentalkreis
SN126-2008L1-116	LK Riesa-Großenhain
SN127-2008L1-116	LK Sächsische Schweiz
SN129-2008L1-136	LK Torgau-Oschatz
SN131-2008L1-141	LK Weißeritzkreis
SN133-2010-13L1-003	Stadt Dresden
SN134-2010-12L1-003	Stadt Chemnitz
SN135-2010-12L1-004	Stadt Leipzig
SN137-2010-11L1-003	LK Erzgebirgskreis
SN138-2010-13L1-004	LK Görlitz
SN144-2010-12L1-003	LK Vogtlandkreis
SN145-2010-12L1-001	LK Zwickau
TH101-2010-13L1-141	Stadt Erfurt
TH102-2010-13L1-136	Stadt Jena
TH103-2010-11L1-135	Stadt Suhl
TH104-2010-13L1-137	Stadt Weimar
TH105-2010-12L1-137	LK Altenburger Land
TH106-2008L1-112	LK Eichsfeld
TH107-2010-11L1-136	LK Gotha
TH108-2010-11L1-136	LK Hildburghausen
TH109-2010-11L1-135	LK Ilm-Kreis
TH110-2010-13L1-138	LK Kyffhäuserkreis
TH111-2008L1-118	LK Nordhausen
TH112-2010-13L1-137	LK Saale-Holzland-Kreis
TH113-2008L1-110	LK Schmalkalden-Meiningen
TH114-2010-13L1-139	LK Sömmerda
TH115-2010-11L1-138	LK Sonneberg
TH116-2010-13L1-132	LK Unstrut-Hainich-Kreis
TH117-2010-13L1-142	LK Weimarer Land
TH118-2010-11L1-150	Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla
TH119-2010-12L1-144	AWV Ostthüringen
TH120-2010-13L1-134	AZV Wartburgkreis - Stadt Eisenach

Glas-Erfassung

Vertrag	Bundesland / VG Gebiet
BB107-2008G1-114	Stadt Potsdam
BB108-2008G1-113	Stadt Brandenburg an der Havel
BB109-2010-12G1-137	Stadt Cottbus
BB110-2010-12G1-136	Stadt Frankfurt (Oder)
BB111-2008G1-116	LK Barnim
BB112-2010-11G1-136	LK Havelland
BB113-2010-12G1-135	LK Märkisch-Oderland
BB114-2010-13G1-136	LK Oberhavel
BB115-2010-12G1-137	LK Oder-Spree
BB116-2010-11G1-135	LK Ostprignitz-Ruppin
BB117-2008G1-116	LK Potsdam-Mittelmark
BB118-2010-11G1-135	LK Prignitz
BB119-2010-12G1-136	LK Spree-Neiße
BB120-2010-13G1-145	LK Uckermark
BB121-2010-12G1-136	KAEV "Niederlausitz"
BB122-2010-13G1-138	AEV "Schwarze Elster"
BB123-2008G1-120	Südbrandenburgischer Abfallzweckverband
BE101-2010-13G1-140	Berlin I
BE102-2010-11G1-132	Berlin II
BE103-2010-12G1-132	Berlin III
BE104-2010-13G1-132	Berlin IV
BW001-2008G1-106	LK Rhein-Neckar-Kreis
BW002-2010-11G1-134	LK Ortenaukreis
BW003-2008G1-113	LK Freudenstadt
BW005-2008G1-113	LK Tuttlingen
BW006-2010-12G1-137	LK Calw
BW009-2010-13G1-136	LK Main-Tauber
BW010-2010-11G1-134	LK Rastatt
BW011-2008G1-115	LK Reutlingen
BW012-2008G1-112	LK Zollern-Alb
BW013-2010-12G1-135	LK Rottweil
BW014-2008G1-115	LK Rems-Murr-Kreis
BW015-2008G1-116	St. Freiburg
BW016-2008G1-111	LK Ostalbkreis
BW017-2008G1-112	St. Baden-Baden
BW018-2010-13G1-120	LK Böblingen
BW019-2010-12G1-137	LK Hohenlohekreis
BW020-2008G1-113	LK Esslingen
BW021-2010-13G1-136	LK Neckar-Odenwald-Kreis
BW022-2008G1-106	St. Karlsruhe
BW023-2008G1-145	LK Karlsruhe
BW024-2008G1-111	LK Schwäbisch Hall
BW025-2008G1-114	St. Pforzheim
BW026-2008G1-113	LK Göppingen
BW027-2010-12G1-142	LK Waldshut
BW028-2010-12G1-136	LK Schwarzwald-Baar
BW029-2010-12G1-127	LK Heilbronn
BW030-2010-12G1-138	LK Sigmaringen
BW031-2008G1-115	LK Tübingen
BW032-2008G1-108	LK Biberach
BW033-2008G1-113	St. Stuttgart
BW034-2008G1-115	St. Mannheim

BW035-2010-13G1-139	St. Ulm
BW036-2008G1-114	LK Ravensburg
BW037-2008G1-114	St. Heidelberg
BW038-2008G1-114	St. Heilbronn
BW039-2008G1-114	LK Heidenheim
BW040-2010-13G1-137	LK Alb-Donau-Kreis
BW041-2010-12G1-138	LK Bodenseekreis
BW043-2008G1-116	LK Konstanz
BW101-2010-13G1-135	LK Emmendingen
BW102-2010-12G1-143	LK Lörrach
BW103-2010-13G1-137	LK Breisgau-Hochschwarzwald
BY001-2008G1-111	LK Schweinfurt
BY002-2008G1-110	LK Würzburg
BY003-2010-11G1-135	LK Main-Spessart
BY004-2010-13G1-137	LK Miesbach
BY005-2008G1-114	St. Rosenheim
BY006-2008G1-118	LK Augsburg
BY007-2008G1-111	LK Aichach-Friedberg
BY008-2010-11G1-127	St. Kempten/LK Oberallgäu/LK Lindau
BY011-2010-11G1-137	LK Neumarkt in der Oberpfalz
BY012-2008G1-110	LK Regensburg
BY013-2010-13G1-133	LK Tirschenreuth
BY014-2008G1-115	St. Regensburg
BY015-2010-11G1-134	LK Deggendorf/Freyung/Regen/St. und LK Passau
BY016-2010-13G1-121	LK Bad Tölz-Wolfratshausen
BY017-2010-13G1-138	LK Neu-Ulm
BY018-2008G1-112	St. Amberg
BY019-2010-11G1-138	LK Roth
BY020-2010-13G1-138	LK Miltenberg
BY021-2010-13G1-121	LK Amberg-Weizsach
BY022-2010-12G1-122	LK Unterallgäu
BY023-2010-11G1-146	LK Kronach
BY024-2010-11G1-139	LK Lichtenfels
BY025-2010-11G1-141	LK Coburg
BY026-2010-12G1-122	LK Günzburg
BY027-2010-11G1-138	LK Dachau
BY028-2010-12G1-135	St. Memmingen
BY029-2010-11G1-138	LK Bamberg
BY030-2008G1-116	LK Kitzingen
BY031-2010-13G1-137	LK Schwandorf
BY032-2010-11G1-121	LK Haßberge
BY033-2008G1-114	St. Augsburg
BY034-2010-13G1-124	LK Cham
BY035-2010-12G1-136	LK Landshut
BY036-2010-13G1-125	Stadt Straubing und Lkr. Straubing-Bogen
BY037-2010-13G1-134	LK Neustadt an der Waldnaab
BY038-2010-13G1-134	LK Fürth
BY039-2010-12G1-144	LK Ansbach incl. St. Rothenburg
BY040-2008G1-116	LK Aschaffenburg
BY041-2008G1-111	LK Starnberg
BY042-2008G1-116	LK Erding
BY043-2010-13G1-125	LK Bayreuth
BY044-2010-13G1-135	LK Weilheim-Schongau
BY045-2010-13G1-121	LK Neustadt a. d. Aisch
BY046-2008G1-110	St. Weiden
BY047-2010-12G1-125	LK Rottal-Inn/Dingolfing-Landau

BY048-2008G1-111	LK Wunsiedel i. Fichtelgebirge
BY049-2008G1-111	St. Aschaffenburg
BY050-2008G1-113	St. Coburg
BY051-2010-12G1-137	LK Ostallgäu
BY052-2008G1-114	LK Rhön/Grabfeld
BY053-2010-13G1-137	St. Erlangen
BY054-2010-13G1-134	LK Erlangen-Höchstadt
BY055-2010-12G1-143	Landkreis und Stadt Hof
BY056-2010-12G1-140	St. Ansbach
BY057-2008G1-111	St. Bamberg
BY058-2008G1-112	LK Altötting
BY059-2010-12G1-133	LK Mühldorf
BY060-2010-13G1-138	LK Kulmbach
BY061-2008G1-116	St. Fürth
BY062-2008G1-115	LK Berchtesgadener Land
BY063-2010-11G1-134	LK Nürnberger Land
BY064-2010-12G1-137	LK Dillingen u. LK Donau-Ries
BY065-2008G1-114	St. Bayreuth
BY066-2010-11G1-145	LK Bad Kissingen
BY067-2008G1-115	St. Landshut
BY068-2010-12G1-123	LK Rosenheim
BY069-2008G1-117	St. Kaufbeuren
BY070-2010-11G1-139	LK Pfaffenhofen
BY071-2008G1-114	LK Forchheim
BY072-2008G1-114	LK Freising
BY073-2008G1-113	St. Nürnberg
BY074-2008G1-112	St. Würzburg
BY075-2008G1-111	St. Schweinfurt
BY076-2010-11G1-124	LK Neuburg-Schrobenhausen
BY077-2008G1-109	LK Traunstein
BY078-2008G1-171	LK München
BY079-2010-11G1-142	LK Eichstätt
BY081-2010-11G1-136	St. Schwabach
BY082-2010-13G1-134	LK Garmisch-Partenkirchen
BY083-2008G1-115	St. Ingolstadt
BY084-2010-12G1-136	LK Weißenburg-Gunzenhausen
BY085-2008G1-110	LK Fürstenfeldbruck
BY086-2010-12G1-135	Gm. Vaterstetten
BY087-2008G1-111	LK Landsberg a. Lech
BY088-2010-12G1-139	LK Kelheim
BY090-2010-12G1-137	St. Wasserburg a. Inn
BY101-2010-12G1-135	LK Ebersberg
BY102-2008G1-113	München Ost
BY103-2008G1-114	München West
HB001-2008G1-112	St. Bremen
HB002-2010-11G1-134	St. Bremerhaven
HE001-2010-13G1-140	LK Groß-Gerau
HE002-2008G1-112	LK Lahn-Dill-Kreis
HE003-2008G1-111	LK Vogelsbergkreis
HE004-2008G1-112	LK Fulda
HE006-2008G1-116	LK Odenwald
HE007-2008G1-113	LK Waldeck-Frankenberg
HE008-2008G1-112	LK Limburg-Weilburg
HE009-2008G1-115	LK Bergstraße ohne Hirschhorn, Neckarsteinach
HE010-2008G1-114	St. Offenbach
HE011-2010-12G1-170	LK Main Kinzig ohne Hanau, Maintal

HE012-2008G1-112	LK Kassel
HE013-2010-11G1-139	St. Wiesbaden
HE014-2008G1-112	LK Schwalm-Eder-Kreis
HE015-2008G1-126	LK Wetteraukreis ohne Bad Vilbel
HE016-2010-12G1-140	St. Kassel
HE017-2008G1-126	LK Main-Taunus-Kreis
HE018-2008G1-114	LK Hersfeld-Rotenburg
HE019-2010-12G1-136	St. Hanau
HE020-2008G1-137	LK Offenbach
HE021-2008G1-136	LK Hochtaunuskreis
HE022-2008G1-111	St. Bad Vilbel
HE023-2010-13G1-146	LK Giessen
HE024-2008G1-113	LK Darmstadt-Dieburg
HE025-2008G1-114	LK Werra-Meißner-Kreis
HE026-2008G1-115	LK Rheingau-Taunus-Kreis
HE027-2008G1-113	St. Darmstadt
HE028-2008G1-114	LK Marburg-Biedenkopf
HE101-2008G1-115	Stadt Frankfurt a. Main
HE102-2008G1-112	Stadt Maintal
HH101-2008G1-008	St. Hamburg / Nord
HH102-2008G1-008	St. Hamburg / Süd
MV103-2008G1-113	Stadt Schwerin
MV104-2010-11G1-135	Stadt Greifswald
MV105-2008G1-113	Stadt Neubrandenburg
MV106-2010-12G1-136	Stadt Rostock
MV107-2008G1-113	Stadt Stralsund
MV108-2008G1-113	Stadt Wismar
MV109-2010-12G1-135	LK Bad Doberan
MV110-2010-13G1-135	LK Demmin
MV111-2010-12G1-137	LK Güstrow
MV112-2010-12G1-140	LK Ludwigslust
MV113-2010-13G1-136	LK Mecklenburg-Strelitz
MV114-2010-11G1-134	LK Müritz
MV115-2010-13G1-136	LK Nordvorpommern
MV116-2010-11G1-143	LK Nordwestmecklenburg
MV117-2008G1-115	LK Ostvorpommern
MV118-2010-11G1-134	LK Parchim
MV119-2010-13G1-138	LK Rügen
MV120-2010-13G1-134	LK Uecker-Randow
NS001-2010-11G1-134	LK Stade
NS002-2008G1-114	St. Wilhelmshaven
NS003-2008G1-114	St. Wolfsburg
NS004-2008G1-114	LK Hannover
NS005-2010-11G1-137	LK Diepholz
NS010-2008G1-114	St. Cuxhaven
NS011-2010-11G1-137	LK Northeim
NS012-2010-11G1-136	LK Cuxhaven
NS013-2010-12G1-135	LK Rotenburg (Wümme)
NS014-2008G1-109	LK Schaumburg
NS017-2010-12G1-134	LK Verden
NS018-2008G1-145	LK Hameln-Pyrmont
NS019-2010-13G1-136	LK Soltau-Fallingb.ostel
NS020-2010-12G1-134	LK Osterholz
NS021-2010-13G1-138	LK Helmstedt
NS022-2008G1-145	LK Peine
NS023-2010-13G1-138	LK Wolfenbüttel

NS024-2008G1-111	St. Celle
NS025-2010-13G1-133	LK Celle
NS026-2010-12G1-134	St. Lüneburg
NS027-2008G1-113	LK Gifhorn
NS028-2010-11G1-134	LK Holzminden
NS029-2010-11G1-137	LK Nienburg
NS030-2008G1-144	St. Göttingen
NS031-2010-13G1-138	LK Lüchow-Dannenberg
NS032-2010-13G1-132	LK Uelzen
NS033-2010-11G1-136	LK Ammerland
NS034-2010-13G1-136	LK Goslar
NS035-2008G1-114	St. Emden
NS039-2008G1-148	LK Hildesheim
NS040-2010-11G1-138	LK Vechta
NS041-2008G1-114	LK Oldenburg
NS042-2010-12G1-135	LK Cloppenburg
NS043-2008G1-113	LK Harburg
NS044-2008G1-150	St. Hildesheim
NS045-2008G1-112	LK Lüneburg
NS046-2008G1-111	St. Braunschweig
NS047-2010-13G1-134	St. Delmenhorst
NS048-2008G1-115	LK Grafschaft Bentheim
NS049-2008G1-114	St. Oldenburg
NS050-2010-13G1-139	St. Salzgitter
NS051-2010-11G1-136	LK Göttingen
NS052-2008G1-146	St. Hannover
NS053-2010-12G1-137	LK Emsland
NS054-2008G1-114	LK Osnabrück
NS055-2008G1-115	St. Osnabrück
NS056-2010-11G1-136	LK Osterode
NS057-2008G1-113	LK Wesermarsch
NS102-2008G1-115	LK Aurich
NS103-2008G1-115	LK Leer
NS104-2010-11G1-138	LK Friesland
NS105-2010-11G1-138	LK Wittmund
NW001-2008G1-113	Stadt Bonn
NW002-2008G1-187	Kreis Minden-Lübbecke
NW003-2008G1-130	Kreis Recklinghausen
NW004-2008G1-135	Kreis Heinsberg
NW005-2008G1-132	Rhein-Sieg-Kreis
NW006-2008G1-113	Stadt Bielefeld
NW008-2008G1-114	Stadt Velbert
NW010-2010-12G1-135	Stadt Köln
NW011-2010-11G1-178	Kreis Wesel
NW012-2008G1-138	Kreis Mettmann
NW013-2010-13G1-137	Stadt Dortmund
NW014-2008G1-145	Kreis Kleve
NW016-2008G1-153	Kreis Düren
NW018-2010-12G1-136	Stadt Lüdenscheid
NW019-2008G1-114	Stadt Mönchengladbach
NW020-2008G1-131	Kreis Paderborn
NW021-2008G1-131	Kreis Viersen
NW022-2008G1-123	Kreis Euskirchen
NW023-2008G1-133	Rhein-Erft-Kreis
NW024-2008G1-112	Stadt Hagen
NW025-2008G1-112	Stadt Remscheid

NW026-2008G1-119	Märkischer Kreis I
NW027-2008G1-110	Stadt Wuppertal
NW028-2008G1-113	Stadt Bergisch Gladbach
NW029-2008G1-112	Kreis Soest
NW030-2008G1-112	Stadt Düsseldorf
NW031-2008G1-118	Märkischer Kreis II
NW032-2008G1-115	Stadt Krefeld
NW033-2008G1-111	Stadt Frechen
NW034-2008G1-125	Kreis Olpe
NW035-2008G1-127	Rheinisch-Bergischer und Oberbergischer Kreis
NW036-2008G1-141	Kreis Siegen-Wittgenstein
NW037-2010-13G1-134	Stadt Solingen
NW038-2008G1-150	Kreis Unna
NW039-2008G1-112	Kreis Höxter
NW040-2008G1-136	Hochsauerlandkreis
NW041-2008G1-136	Kreis Aachen
NW043-2008G1-111	Stadt Brühl
NW044-2010-11G1-138	Stadt Düren
NW045-2008G1-125	Ennepe-Ruhr-Kreis
NW046-2008G1-112	Stadt Herne
NW047-2010-12G1-139	Stadt Münster
NW048-2008G1-110	Stadt Rheine
NW049-2008G1-136	Kreis Gütersloh
NW050-2008G1-134	Kreis Lippe
NW051-2008G1-124	Kreis Coesfeld
NW052-2008G1-114	Stadt Aachen
NW053-2008G1-138	Kreis Steinfurt
NW055-2008G1-201	Kreis Herford
NW056-2008G1-111	Stadt Leverkusen
NW057-2010-11G1-136	Stadt Hamm
NW058-2008G1-112	Stadt Bochum
NW059-2010-11G1-173	Kreis Warendorf
NW101-2008G1-113	Stadt Duisburg
NW102-2008G1-113	Stadt Oberhausen
NW103-2008G1-140	Rhein-Kreis Neuss
NW104-2008G1-090	Kreis Borken
NW105-2008G1-012	Stadt Essen
NW108-2008G1-004	Stadt Bottrop
NW109-2008G1-003	Stadt Gelsenkirchen
NW110-2008G1-004	Stadt Gladbeck
NW111-2008G1-004	Stadt Mülheim an der Ruhr
RP001-2010-13G1-136	LK Neuwied
RP002-2010-11G1-137	LK Bitburg-Prüm
RP003-2010-11G1-137	LK Trier-Saarburg und St. Trier
RP004-2008G1-116	LK Ahrweiler
RP005-2008G1-113	LK Altenkirchen
RP006-2010-12G1-120	LK Cochem-Zell
RP007-2008G1-114	LK Südliche Weinstraße
RP008-2008G1-114	LK Aizy-Worms
RP009-2010-11G1-137	Rhein-Pfalz-Kreis
RP010-2010-12G1-136	LK Rhein-Hunsrück-Kreis
RP011-2008G1-115	LK Mainz-Bingen
RP012-2008G1-112	LK Bad Kreuznach
RP013-2010-12G1-136	LK Birkenfeld
RP014-2010-11G1-134	St. Speyer
RP015-2010-12G1-136	LK Donnersbergkreis

RP016-2008G1-112	LK Südwestpfalz
RP017-2008G1-109	St. Pirmasens
RP018-2008G1-113	LK Kaiserslautern
RP019-2008G1-113	LK Vulkaneifel
RP020-2008G1-109	LK Kusel
RP021-2010-11G1-135	LK Bernkastel-Wittlich
RP022-2010-13G1-135	LK Rhein-Lahn
RP023-2010-13G1-136	LK Mayen-Koblenz
RP024-2008G1-113	St. Zweibrücken
RP025-2010-12G1-135	LK Bad Dürkheim
RP026-2010-11G1-135	St. Neustadt an der Weinstraße
RP027-2010-11G1-137	St. Landau in der Pfalz
RP028-2008G1-115	St. Mainz
RP029-2008G1-110	St. Frankenthal
RP030-2010-11G1-136	LK Germersheim
RP031-2008G1-110	St. Kaiserslautern
RP032-2010-13G1-137	St. Koblenz
RP033-2010-11G1-135	St. Ludwigshafen
RP034-2008G1-110	St. Worms
RP035-2010-13G1-134	LK Westerwaldkreis
SA122-2010-11G1-003	Stadt Magdeburg
SA123-2010-12G1-005	Stadt Dessau-Roßlau
SA124-2010-13G1-003	Stadt Halle (Saale)
SA125-2010-11G1-004	LK Altmarkkreis Salzwedel
SA126-2010-12G1-006	LK Anhalt-Bitterfeld
SA127-2010-11G1-003	LK Börde
SA128-2008G1-001	LK Burgenlandkreis
SA129-2008G1-001	LK Harz
SA130-2010-11G1-005	LK Jerichower Land
SA131-2010-11G1-005	LK Mansfeld-Südharz
SA132-2010-13G1-004	LK Saalekreis
SA133-2010-11G1-006	LK Salzlandkreis
SA134-2010-11G1-003	LK Stendal
SA135-2010-12G1-005	LK Wittenberg
SH001-2010-13G1-135	Kreis Plön
SH002-2010-13G1-132	St. Kiel
SH003-2010-12G1-131	Kreis Ostholstein
SH005-2010-13G1-134	Kreis Steinburg
SH006-2010-11G1-136	Kreis Dithmarschen
SH007-2008G1-114	St. Neumünster
SH008-2010-12G1-136	St. Lübeck
SH010-2010-13G1-133	Kreis Rendsburg-Eckernförde
SH011-2010-13G1-135	Kreis Pinneberg
SH012-2010-11G1-132	Insel Helgoland
SH016-2010-12G1-134	Insel Sylt
SH018-2008G1-114	St. Itzehoe
SH103-2010-11G1-135	Kreis Nordfriesland
SH104-2010-12G1-134	Kreis Stormarn
SH105-2010-11G1-133	Kreis Herzogtum Lauenburg
SH106-2010-11G1-135	Kreis Schleswig-Flensburg
SH107-2008G1-110	St. Flensburg
SH108-2010-12G1-135	Kreis Segeberg
SH109-2008G1-116	St. Norderstedt
SL101-2010-13G1-136	St. Saarbrücken
SL102-2008G1-111	Stadtverband Saarbrücken
SL103-2008G1-103	LK Merzig-Wadern

SL104-2008G1-104	LK Neunkirchen
SL105-2008G1-105	LK Saarlouis
SL106-2008G1-104	LK Saarpfalz-Kreis
SL107-2008G1-104	LK St. Wendel
SN104-2008G1-114	Stadt Dresden
SN105-2008G1-113	Stadt Chemnitz
SN106-2008G1-114	Stadt Görlitz
SN108-2008G1-106	Stadt Leipzig
SN109-2008G1-114	Stadt Plauen
SN110-2008G1-113	Stadt Zwickau
SN111-2008G1-134	LK Annaberg
SN112-2008G1-115	LK Aue-Schwarzenberg
SN114-2008G1-114	LK Chemnitzer Land
SN116-2008G1-112	LK Döbeln
SN117-2008G1-115	LK Freiberg
SN119-2008G1-114	LK Leipziger Land
SN120-2008G1-135	LK Löbau-Zittau
SN122-2008G1-140	LK Mittlerer Erzgebirgskreis
SN123-2008G1-139	LK Mittweida
SN124-2008G1-115	LK Muldentalkreis
SN125-2008G1-136	LK Niederschlesischer Oberlausitzkreis
SN127-2008G1-118	LK Sächsische Schweiz
SN128-2008G1-116	LK Stollberg
SN130-2008G1-112	LK Vogtlandkreis
SN131-2008G1-140	LK Weißeritzkreis
SN132-2008G1-113	LK Zwickauer Land
SN136-2010-11G1-001	LK Bautzen
SN140-2010-13G1-001	LK Meißen
SN142-2010-12G1-001	LK Nordsachsen
TH101-2010-12G1-140	Stadt Erfurt
TH102-2010-13G1-135	Stadt Jena
TH103-2010-11G1-136	Stadt Suhl
TH104-2010-13G1-136	Stadt Weimar
TH105-2010-12G1-136	LK Altenburger Land
TH106-2008G1-115	LK Eichsfeld
TH107-2008G1-117	LK Gotha
TH108-2008G1-116	LK Hildburghausen
TH109-2010-11G1-134	LK Ilm-Kreis
TH110-2010-12G1-137	LK Kyffhäuserkreis
TH111-2010-12G1-137	LK Nordhausen
TH112-2010-13G1-136	LK Saale-Holzland-Kreis
TH113-2008G1-113	LK Schmaikalden-Meiningen
TH114-2010-12G1-138	LK Sömmerda
TH115-2010-11G1-137	LK Sonneberg
TH116-2008G1-113	LK Unstrut-Hainich-Kreis
TH117-2010-13G1-141	LK Weimarer Land
TH118-2010-11G1-149	Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla
TH119-2010-12G1-145	AWV Ostthüringen
TH120-2008G1-112	AZV Wartburgkreis - Stadt Eisenach

Anlage 3

Sondersammelgebiete

Vertrag	Bundesland / VG Gebiet
BW001-2007LP0-105	LK Rhein-Neckar-Kreis
BW007-2007FR0-103	LK Enzkreis
BW008-2007FR0-103	LK Ludwigsburg
BW022-2010LPE-124	St. Karlsruhe
BW023-2007LP0-143	LK Karlsruhe
HE001-2010LP0-159	LK Groß-Gerau
NW002-2009LP1-192	Kreis Minden-Lübbecke
NW049-2009LP1-175	Kreis Gütersloh
NW055-2009LP1-184	Kreis Herford
NW055-2009LP1-185	Kreis Herford

Konsolidierte Fassung
der
Vereinbarung
über die Ermittlung
von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen
(Glas/LVP)

zwischen

den im Vertragsparteienregister (Anlage 1) aufgeführten Betreibern von Systemen gemäß § 6 Absatz 3 Verpackungsverordnung (nachfolgend auch "Parteien" genannt).

Diese Vereinbarung (nachfolgend auch "Vereinbarung" genannt) gilt jeweils für die in der Anlage 1 aufgeführten Parteien. Die Vereinbarung ist nur in Verbindung mit der Anlage 1 gültig.

Präambel

- (1) Die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21. August 1998 (VerpackV) in der Fassung der 5. Verordnung zur Änderung der VerpackV vom 2. April 2008 (BGBl. 2008, S.531) verpflichtet Hersteller und Vertreiber, die mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, erstmals in den Verkehr bringen, sich zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme dieser Verkaufsverpackungen an einem oder mehreren Systemen nach § 6 Abs. 3 VerpackV zu beteiligen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 VerpackV).
- (2) Die Parteien der Vereinbarung haben bundesweit oder in verschiedenen Bundesländern jeweils Systeme i.S.v. § 6 Absatz 3 VerpackV eingerichtet und betreiben diese. Hinsichtlich der Erfassung von Leichtverpackungen (LVP) sowie Verpackungen aus Glas nutzen die Parteien hierbei die Infrastruktureinrichtungen der von DSD beauftragten Entsorgungsunternehmen mit und schließen Verträge mit diesen Entsorgungsunternehmen über die Erfassung ab ("**Leistungsverträge**").
- (3) Die Parteien haben unter dem 23./28. Februar, 6./12. März 2007 eine Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen geschlossen bzw. sind dieser beigetreten. Die Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen ist am 9./10. August 2007 durch eine Ergänzungsvereinbarung abgeändert bzw. ergänzt worden (in der abgeänderten und ergänzten Fassung nachfolgend "**Mengenclearingvertrag in der Fassung vom 9./10. August 2007**" genannt).
- (4) Am 10. August 2009 hat eine Partei den Mengenclearingvertrag in der Fassung vom 9./10. August 2007 außerordentlich gekündigt. Über die Wirksamkeit der Kündigung besteht zwischen den Parteien Streit. Die Parteien BellandVision, DSD, INTERSEROH, Redual, Veolia, Vfw und ZENTEK (Bezeichnung der Parteien wie in **Anlage 1** aufgeführt) haben am selben Tag eine Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen (nachfolgend "**Mengenclearingvertrag in der Fassung vom 10. August 2009**" genannt) geschlossen. Der Mengenclearingvertrag in der Fassung vom 10. August 2009 wurde später ergänzt durch die Zusatzvereinbarungen vom 8. September 2009 sowie vom 19. Oktober/26. Oktober/3. November 2009 und vom 8. Februar/18. Februar/19. Februar 2010 (nachfolgend die "**Zusatzvereinbarungen**" genannt).
- (5) Mit Vereinbarung zwischen den Parteien vom 26. Februar 2010 (nachfolgend "**Vereinbarung vom 26. Februar 2010**" genannt) haben EKO-Punkt und Landbell den Beitritt zum Mengenclearingvertrag in der Fassung vom 10. August 2009 erklärt und die übrigen Parteien diese Beitrittserklärung angenommen. Gemäß der Vereinbarung vom 26. Februar 2010 wurden die Zusatzvereinbarungen aufgehoben.

Die Parteien haben sich in der Vereinbarung vom 26. Februar 2010 verpflichtet, den Mengenclearingvertrag in der Fassung vom 10. August 2009 unter Berücksichtigung der in der Vereinbarung vom 26. Februar 2010 vorgenommenen Änderungen zu unterzeichnen.
- (6) Dies vorausgeschickt, dokumentieren die Parteien durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung die Geltung der nachstehenden konsolidierten Fassung des Mengenclearingvertrags, mit der die Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen mit erstmaliger Wirkung für das Leistungsjahr 2010 (wie in § 5 Abs. 1 definiert) und für Folgejahre vollständig wie folgt neu gefasst wird.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die bundeslandbezogene bzw. bundesweite Ermittlung der Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteile der Parteien. Lizenz- bzw. Vertragsmengen im Sinne dieses Vertrages sind diejenigen Lizenz- und Vertragsmengen, für die eine Partei einen Vertrag mit einem nach § 6 Abs. 1 VerpackV verpflichteten Hersteller oder Vertreiber (Inverkehrbringer) abgeschlossen hat. Die Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteile werden nach Maßgabe der §§ 2 – 4 von einem unabhängigen Dritten (Wirtschaftsprüfer, im folgenden auch "unabhängiger Dritter" genannt) berechnet. Die Parteien werden den unabhängigen Dritten einvernehmlich beauftragen. Die Kosten des unabhängigen Dritten tragen die Parteien entsprechend ihrer Mitbenutzungsquote in Bezug auf die gesamte Menge der lizenzierten bzw. unter Vertrag genommenen (LVP- und Glas-) Verkaufsverpackungen pro Bundesland.
- (2) Die Parteien stimmen überein, dass jedes System seine in Höhe der jeweiligen Planmengenanteile auf ihn entfallenden Anteile an den Sammelmengen der einzelnen Entsorgungsvertragsgebiete einer Verwertung gemäß VerpackV zuführen wird.
- (3) Alle Parteien werden ausschließlich in den Bundesländern die Teilnahme an ihrem dualen System anbieten, in denen eine Feststellung für das jeweilige Bundesland vorliegt; hinsichtlich der teilnehmenden Verkaufsverpackungsmengen berücksichtigen die Parteien auf Basis der von den Herstellern insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungsmengen anteilig nur die Menge, die der Einwohnerzahl der Bundesländer entspricht, in denen sie festgestellt sind.
- (4) Die Parteien sind verpflichtet sicherzustellen, dass die Verpflichteten nach VerpackV oder beauftragte Dritte die Mengen auf Basis der einzelnen Bundesländer anmelden. Die Parteien sind verpflichtet, diese Mengen ausschließlich in dem jeweiligen Bundesland zu melden.
- (5) Eine pauschale Anmeldung ist nur im Falle der bundesweiten Feststellung der beauftragten Systeme möglich. In diesem Fall sind die Mengen des Verpflichteten von den Systembetreibern entsprechend der jeweiligen Einwohner in allen Bundesländern zu melden.
- (6) Die Parteien stimmen darin überein, zukünftig eine verbindliche Richtlinie für alle nach dieser Vereinbarung vom Wirtschaftsprüfer (wie in § 2 Abs. (2) definiert) vorzunehmenden Prüfungshandlungen und zu ertellenden Bescheinigungen zu vereinbaren, die Anlage zu dieser Vereinbarung wird.

§ 2 Unterjährige Abschätzung der Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteile

- (1) Die Parteien teilen dem unabhängigen Dritten bis zum 15. des Vormonats eines jeden Quartals ihre für dieses Quartal erwarteten Lizenz- bzw. Vertragsmengen (nachfolgend auch "**Planmengen**" genannt, die Summe der vier Planmengenmeldungen einer Partei für das betreffende Leistungsjahr auch "**Kumulierte Planmenge**" genannt) der Materialfraktionen Glas, Weißblech, Aluminium, Getränkekarton, Sonstige Verbunde auf PPK-Basis und Kunststoff mit. Die Parteien haben in ihren Planmengenmeldungen Kompensationen für Entwicklungen in Vorquartalen vorzunehmen, die ein Abweichen der Ist-Mengen von gemeldeten Planmengen zur Folge hätten. Nach Maßgabe des § 4 berechnet und teilt der unabhängige Dritte jeder Partei die in den einzelnen Bundesländern auf sie entfallenden prozentualen Planmengenanteile an den einzelnen Materialfraktionen sowie an LVP insgesamt mit. Die Parteien werden die mitgeteilten Anteile bei der Umsetzung der Leistungsverträge berücksichtigen. Ebenso teilt der unabhängige Dritte den Parteien Veränderungen der Gesamtmenge je Materialfraktion sowie an LVP insgesamt zum Vorbetrachtungszeitraum mit.
- (2) Veränderungen der prognostizierten Lizenz- bzw. Vertragsmengen im Verhältnis zum vorangegangenen Melde- bzw. Planungszeitraum sind gegenüber einem unabhängigen Dritten (Wirtschaftsprüfer, im folgenden auch "**System-Wirtschaftsprüfer**" genannt) durch Verträge oder konkrete Vertragszusagen bzw. durch Kündigungen oder Abmeldungen oder in sonstiger geeigneter Weise zu belegen und von diesem zu plausibilisieren.

§ 3 Endgültige Ermittlung der Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteile

Die Parteien geben dem unabhängigen Dritten zum 15. Mai eines jeden Kalenderjahres für das jeweilige Leistungsjahr im Sinne von § 5 Abs. 1 die bis zum 30. April des Folgejahres lizenzierten oder unter Vertrag genommenen Mengen der Materialfraktionen Glas, Weißblech, Aluminium, Getränkekarton, Sonstige Verbunde auf PPK-Basis und Kunststoffe des Vorjahres bekannt ("**Ist-Mengenmeldung**").

Der Mitteilung ist die Bestätigung und Plausibilisierung des System-Wirtschaftsprüfers beizufügen, die auch die Vollständigkeit der gemäß § 5a mitgeteilten Mengennachmeldungen zu bestätigen hat. Die Plausibilisierung betrifft Abweichungen der gemeldeten Ist-Mengen von den Kumulierten Planmengen, die entsprechend § 2 Abs. (2) Satz 1 gegenüber dem Wirtschaftsprüfer zu belegen sind. Nach Maßgabe des § 4 berechnet und teilt der unabhängige Dritte jeder Partei die in den einzelnen Bundesländern auf sie entfallenden, prozentualen Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteile an den einzelnen Materialfraktionen sowie an LVP insgesamt mit. Ebenso teilt der unabhängige Dritte den Parteien Veränderungen der Gesamtmenge je Materialfraktion sowie an LVP insgesamt zum Vorjahr mit.

§ 3a Eigenrücknahmemengen

- (1) Mengen, die unterjährig im Wege der Eigenrücknahme nach § 6 Abs. 1 Satz 5 VerpackV vom Vertrieber zurückgenommen werden (nachfolgend "Eigenrücknahmemengen"), sind lizenzierungspflichtig. Eigenrücknahmemengen bleiben bei der Ermittlung und Mitteilung der Planmengen nach § 2 Abs. 1 unberücksichtigt, soweit zu erwarten steht, dass diese Mengen
 - am Ort der Abgabe unter Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 i.V.m. Anhang I Nr. 4 Satz 1 bis 4 und 8 VerpackV zurückgenommen und verwertet werden, und
 - die Dokumentationspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 7 i.V.m. Anhang I Nr. 4 Satz 1 VerpackV erfüllt wird und
 - von der Partei die dafür gezahlten Entgelte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 VerpackV erstattet werden.
- (2) Bei der Abgabe der Ist-Mengenmeldungen gemäß § 3 bleiben Eigenrücknahmemengen unberücksichtigt, die nachweislich im Leistungsjahr entsprechend den unter Abs. (1) aufgeführten Voraussetzungen zurückgenommen und einer Verwertung zugeführt wurden.
- (3) Eigenrücknahmemengen im Sinne von Abs. 1 Satz 2 sind bei der Mitteilung der Planmengen und solche im Sinne von Abs. 2 bei der Abgabe der Ist-Mengenmeldung gegenüber dem unabhängigen Dritten jeweils je Materialfraktion (Glas und LVP) gesondert auszuweisen. Der unabhängige Dritte führt in seinen Mitteilungen an die Parteien nach § 2 Abs. 1 und § 3 die Gesamtmengen an Eigenrücknahmemengen gesondert nach Materialfraktionen (Glas und LVP) auf.

§ 4 Berechnungsverfahren

- (1) Die auf die einzelnen Bundesländer entfallenden Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteile der Parteien sind nach Maßgabe folgender Schritte zu berechnen:
 - a. Maßgeblich für die Ermittlung der Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteile sind zum einen die jeweils an den Systemen i.S.v. § 6 Absatz 3 VerpackV der Parteien beteiligten Verpackungsmengen in Tonnen.
 - b. Je Materialfraktion Weißblech, Aluminium, Getränkekarton, Sonstige Verbunde auf PPK-Basis, Kunststoff, Glas sowie LVP insgesamt werden die gesamten Lizenz- bzw. Vertragsmengen der Parteien addiert und durch die Anzahl der Einwohner der Bundesrepublik Deutschland dividiert. Die so ermittelten Werte werden jeweils mit der Einwohnerzahl der einzelnen Bundesländer multipliziert. Hieraus ergibt sich für jede Materialfraktion sowie für LVP die gesamte Lizenz- bzw. Vertragsmenge der Parteien für das jeweilige Bundesland (= Basismenge je Bundesland).

- c. Für jede Materialfraktion sowie LVP insgesamt sind für jedes System Landesmengen zu ermitteln:

Die Lizenz- bzw. Vertragsmengen von Systemen, die nicht bundesweit festgestellt sind, sind auf die Bundesländer aufzuteilen, in denen die Systeme eine Feststellung gemäß § 6 Abs. 5 VerpackV erhalten haben. Hierfür sind die Gesamtlicenz- bzw. Vertragsmengen dieser Systeme durch die Gesamtzahl der Einwohner der Bundesländer, in denen die Systeme festgestellt sind, zu dividieren. Die so ermittelten Werte sind mit der Einwohnerzahl der einzelnen Bundesländer zu multiplizieren (= Landesmengen nicht bundesweit festgestellter Systeme).

Zur Berechnung der Landesmengen bundesweit festgestellter Systeme werden die Landesmengen aller nicht bundesweit festgestellter Systeme bundeslandweise von der gemäß lit. b. ermittelten Basismenge je Bundesland subtrahiert. Die verbleibende Menge je Bundesland ist auf Basis der Relation der bundesweiten Lizenz- bzw. Vertragsmengen der bundesweit festgestellten Systeme zueinander auf diese Systeme aufzuteilen (= Landesmengen bundesweit festgestellter Systeme).

- d. Je Materialfraktion sowie LVP insgesamt sind die gemäß lit. c. errechneten Landesmengen bundesweit festgestellter sowie nicht bundesweit festgestellter Systeme in das Verhältnis zu den Basismengen des jeweiligen Bundeslandes zu setzen (=Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteile je Bundesland).
- e. Ein Musterbeispiel über die Berechnung der Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteile ist dieser Vereinbarung als **Anlage 2** beigefügt.
- (2) Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen sind die für den 30. Juni des Vorjahres durch die statistischen Landesämter ermittelten Daten maßgeblich.
- (3) Bei der gemäß § 2 vorzunehmenden, unterjährigen Abschätzung der Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteile ist unter Heranziehung der Planmengen der Parteien entsprechend der Absätze (1) und (2) zu verfahren.

§ 5 Differenzen zwischen Planmengen und tatsächlichen Lizenz- bzw. Vertragsmengen

- (1) Der unabhängige Dritte wird auf Grundlage der gemäß § 3 bis zum 15. Mai eines Jahres von den Parteien mitgeteilten tatsächlichen Lizenz- bzw. Vertragsmengen des jeweiligen Vorjahres gemäß den Ist-Mengenmeldungen und der nach § 2 mitgeteilten Planmengen des jeweiligen Vorjahres (das Vorjahr, für das der Ausgleich nach diesem § 5 durchgeführt wird, in diesem Vertrag auch "Leistungsjahr" genannt) die Differenzmengen der einzelnen Parteien hinsichtlich der Materialfraktion Glas einerseits und der Materialfraktion LVP andererseits gemäß nachstehender Formel berechnen:

**Ist-Menge Glas bzw. LVP - Kumulierte Planmenge Glas bzw. LVP
= Differenzmenge Glas bzw. LVP**

Dabei gilt:

Ist-Menge Glas bzw. LVP =

Lizenz- bzw. Vertragsmenge der jeweiligen Partei auf Grundlage der nach § 3 mitgeteilten tatsächlichen Lizenz- bzw. Vertragsmenge gemäß Ist-Mengenmeldung der Materialfraktion Glas einerseits und der Materialfraktion LVP andererseits

Kumulierte Planmenge Glas bzw. LVP =

Prognostizierte Gesamtlizenz- bzw. Vertragsmenge der jeweiligen Partei auf Grundlage der nach § 2 mitgeteilten Kumulierten Planmengen der Materialfraktion Glas einerseits und der Materialfraktion LVP andererseits

- (2) Parteien mit einer positiven Differenzmenge Glas und/oder LVP gemäß Abs. 1, d.h. Parteien, bei denen die betreffende Ist-Menge höher ist als die Kumulierte Planmenge, haben gemäß nachfolgenden Bestimmungen einen Ausgleichsbetrag für die Differenzmenge(n) hinsichtlich der Materialfraktion Glas einerseits und/oder der Materialfraktion LVP andererseits zu zahlen (nachfolgend auch "Ausgleichsbetrag" genannt).

Der aufgrund der Differenzmenge zu zahlende Ausgleichsbetrag errechnet sich in Abhängigkeit von der jeweils betroffenen Materialfraktion Glas einerseits und der Materialfraktion LVP andererseits wie folgt:

$$\begin{aligned} & (\text{Basiswert} + \text{Aufschlag}) \times \text{Verhältnissfaktor} \times \text{positive Differenzmenge (in t)} \\ & = \text{Ausgleichsbetrag (EUR)*} \end{aligned}$$

* gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

Dabei gilt:

- a. **Basiswert:** Ausgangspunkt ist ein für die Materialfraktion Glas einerseits und die Materialfraktion LVP andererseits festgelegter Basiswert. Als Basiswerte für die Materialfraktionen werden folgende Werte festgelegt:

Glas: 43,00 EUR je Tonne
LVP: 350,00 EUR je Tonne

Die Parteien stimmen überein, den jeweiligen Basiswert jährlich bis spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Leistungsjahres neu festzulegen. Sofern es bis zum 30. Juni des jeweiligen Leistungsjahres nicht zu einer Einigung über die neue Festlegung eines Basiswertes gekommen ist, gilt der betreffende zuletzt festgelegte Basiswert fort, bis es zu einer Einigung über eine Neufestlegung des betreffenden Basiswertes gekommen ist.

- b. **Aufschlag:** Der jeweilige Basiswert wird um einen Aufschlag in Höhe von 15 % des betreffenden Basiswertes erhöht.
- c. **Verhältnissfaktor:** Der um den Aufschlag erhöhte jeweilige Basiswert für Glas einerseits und LVP andererseits wird schließlich mit dem jeweiligen "Verhältnissfaktor

Glas" bzw. "Verhältnissfaktor LVP" multipliziert. Der Verhältnissfaktor Glas bzw. der Verhältnissfaktor LVP errechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Gesamte Erfassungsmenge Glas bzw. LVP des jeweiligen Leistungsjahres}}{\text{Gesamte Kumulierte Planmenge Glas bzw. LVP der Parteien für das jeweilige Leistungsjahr}} = \text{Verhältnissfaktor Glas bzw. LVP}$$

Dabei gilt:

aa. **Gesamte Erfassungsmenge Glas bzw. LVP des jeweiligen Leistungsjahres:** Dabei handelt es sich um die gesamte von den Entsorgungsunternehmen erfasste Menge Glas bzw. LVP (wie gesammelt) für das jeweilige Leistungsjahr. Für das Leistungsjahr 2009 werden als Gesamte Erfassungsmenge Glas bzw. LVP pauschal die folgenden Werte festgelegt:

- Glas: 1,9 Mio. Tonnen
- LVP: 2,25 Mio. Tonnen.

Für das Leistungsjahr 2010 werden die Parteien einen Datenabgleich vereinbaren, auf dessen Grundlage die Gesamte Erfassungsmenge Glas bzw. LVP ermittelt und dem unabhängigen Dritten gemeldet wird.

bb. **Gesamte Kumulierte Planmenge Glas bzw. LVP der Parteien für das jeweilige Leistungsjahr:** Summe der von den Parteien für das jeweilige Leistungsjahr gemäß § 2 gemeldeten Kumulierten Planmengen

- (3) Der unabhängige Dritte wird den gemäß Absätzen (1) und (2) errechneten Gesamtbeitrag der Ausgleichsbeträge für Glas einerseits und LVP andererseits rechnerisch auf die Parteien entsprechend dem Verhältnis der von den Parteien gemeldeten betreffenden Kumulierten Planmengen Glas bzw. LVP für das jeweilige Leistungsjahr aufteilen (der so errechnete auf eine Partei entfallende Betrag jeweils nachfolgend auch "Gutschrift" genannt).

Sofern und soweit eine Partei zur Zahlung eines Ausgleichsbetrags nach den Absätzen (1) und (2) für Glas und/oder LVP verpflichtet ist und eine Gutschrift für die betreffende Materialfraktion nach diesem Absatz (3) erhält, werden die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Ausgleichsbetrages mit der Gutschrift für die betreffende Materialfraktion verrechnet, d.h.

- sofern der Ausgleichsbetrag die Gutschrift übersteigt, hat die betreffende Partei den um die Gutschrift reduzierten Ausgleichsbetrag zu zahlen und,
- sofern die Gutschrift den Ausgleichsbetrag übersteigt, erhält die Partei die um den Ausgleichsbetrag reduzierte Gutschrift.

- (4) Der unabhängige Dritte fordert Parteien, deren Ausgleichsbetrag die Gutschrift gemäß Abs. (1) bis (3) übersteigt, bis zum 30. Mai des jeweiligen Jahres schriftlich unter Fristsetzung bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres auf, den sich nach Abs. 1 bis 3 ergebenden zu zahlenden Ausgleichsbetrag auf ein von dem unabhängigen Dritten einzurichtendes Treuhandkonto einzuzahlen. Die Zahlungsaufforderung enthält nur Angaben zu der Gesamt-Istmenge (aufgeteilt in die Materialfraktionen Glas, Weißblech, Aluminium, Getränkekarton, Sonstige Verbunde auf PPK-Basis und Kunststoffe sowie LVP insgesamt), der gemäß Abs. 1 errechneten Differenzmenge und der Höhe der entsprechenden Ausgleichsbeträge. Angaben zu einzelnen Lizenz- bzw. Vertragsmengen einer oder mehrerer Parteien erfolgen nicht. Der unabhängige Dritte informiert die anderen Parteien durch Übermittlung einer Kopie des Aufforderungsschreibens.
- (5) Der unabhängige Dritte wird den Gesamtbetrag der eingeforderten Ausgleichsbeträge unverzüglich nach vollständigem Eingang auf dem Treuhandkonto gemäß Absatz 3 an die Parteien auszahlen. Sollten bis zum 15. Juni noch nicht alle eingeforderten Ausgleichsbeträge auf das Treuhandkonto eingezahlt worden sein, wird der Treuhänder die bis dahin eingezahlten Beträge drei Banktage nach dem 15. Juni, sowie alle nachfolgenden Zahlungseingänge innerhalb von 7 Banktagen nach Eingang auf dem Treuhandkonto, an die Parteien wie folgt auszahlen:

Die Parteien erhalten die auf sie gemäß Abs. (3) entfallenden Gutschriften jeweils quotaal entsprechend dem Verhältnis der eingezahlten Ausgleichsbeträge zum Gesamtbetrag der eingeforderten Ausgleichsbeträge.

Die Berechnung der Höhe der Differenzmenge, der entsprechenden Ausgleichsbeträge sowie der Gutschriften wird in Anlage 3 beispielhaft dargestellt.

§ 5a Nachträgliche Mengenänderungen

- (1) Soweit beim dualen System einer Partei gemäß § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 VerpackV nach dem für die Ist-Mengenmeldungen nach § 3 entscheidenden Stichtag 30. April Mengen für das betreffende Leistungsjahr nachlizenziiert werden bzw. Mengen für das betreffende Leistungsjahr nachträglich angemeldet werden, wird die betroffene Partei dies unter Angabe der nachlizenziierten bzw. nachträglich angemeldeten Mengen ("Nachtragsmengen"), aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Fraktionen und unter Angabe des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Nachtragsmengen nachlizenziiert bzw. nachträglich angemeldet wurden, dem unabhängigen Dritten in der nächsten Quartalsmeldung im Sinne von § 2 nach Bekanntwerden der Nachlizenziiierung bzw. der nachträglichen Anmeldung schriftlich unter Belfügung einer entsprechenden Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers bekanntgeben.

Der unabhängige Dritte wird den Parteien innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gemäß vorstehendem Satz die ihm von allen Parteien insgesamt angegebenen Nachtragsmengen, differenziert nach den Materialfraktionen Glas sowie LVP und unter Angabe des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Nachtragsmengen nachlizenziiert bzw. nachträglich angemeldet wurden, mitteilen.

- (2) Gemeinsam mit dem jeweils nächsten durchzuführenden Mengenausgleich gemäß § 5 wird ein Zahlungsausgleich für diese Nachtragsmengen durchgeführt. Für die Nachtragsmengen hat diejenige Partei, bei deren dualen System die Nachtragsmengen nachlizenziiert bzw. nachträglich angemeldet wurden, einen Ausgleichsbetrag an die anderen Parteien zu zahlen, der den für das Kalenderjahr, für das die Nachtragsmengen nachlizenziiert bzw. nachträglich angemeldet wurden, gemäß § 5 Abs. 2 festgelegten Aus-

gleichbeträgen entspricht (nachfolgend "**Ausgleichsbetrag Nachtragsmengen**" genannt).

Dieser Betrag wird auf die Parteien, soweit diese in dem Kalenderjahr, für das die Nachtragsmengen nachlizenziiert bzw. nachträglich gemeldet wurden, als System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV festgestellt waren, rechnerisch in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Istmengen sämtlicher Parteien für das Kalenderjahr, für das die Nachtragsmengen nachlizenziiert bzw. nachträglich gemeldet wurden, zueinander stehen (der so errechnete auf eine Partei entfallende Betrag jeweils nachfolgend auch "**Gutschrift Nachtragsmengen**" genannt). Dabei werden die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Ausgleichsbetrages Nachtragsmengen mit der auf die Partei entfallenden Gutschrift Nachtragsmengen entsprechend § 5 Abs. (3) Satz 2 verrechnet, so dass die betreffende Partei nur den um die Gutschrift Nachtragsmengen reduzierten Ausgleichsbetrag Nachtragsmengen zu zahlen hat.

Hierzu teilt der unabhängige Dritte den Parteien, die Nachtragsmengen gemeldet haben, zeitgleich mit der Zahlungsaufforderung nach § 5 Abs. (4) unter Fristsetzung bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres mit, welche Gutschriften Nachtragsmengen für die gemeldeten Nachtragsmengen an welche Partei zu zahlen sind. Der unabhängige Dritte informiert die anderen Parteien hierüber durch Übermittlung einer Kopie des Aufforderungsschreibens.

- (3) Die Mitteilung von Nachtragsmengen an den unabhängigen Dritten gemäß Abs. (1) sowie der Zahlungsausgleich nach Abs. (2) sind nur durchzuführen hinsichtlich einer Erhöhung der Lizenz- bzw. Vertragsmengen der jeweiligen Partei. Nachträgliche Reduzierungen der Lizenz- bzw. Vertragsmengen bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Hinzutreten weiterer Systembetreiber

Die Parteien stimmen überein, etwaige weitere Betreiber von Systemen unmittelbar nach deren erstmaliger förmlicher Feststellung gemäß § 6 Abs. 5 VerpackV in diese Vereinbarung aufzunehmen.

§ 7 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung ersetzt den Mengenclearingvertrag in der Fassung vom 9./10. August 2007 mit Wirkung für die Planmengen ab dem Leistungsjahr 2010 sowie den entsprechenden Ausgleich gemäß den §§ 5, 5a für diese Leistungsjahre.
- (2) Die Vereinbarung ist kündbar mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Die wirksame Kündigung hat zur Folge, dass die kündigende Vertragspartei aus dem Vertrag mit Ablauf der Frist des Abs. 2 ausscheidet.
- (4) Die Parteien stimmen überein, dass im Falle einer Kündigung die Verpflichtungen zur endgültigen Ermittlung der Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteile des Jahres, in dem gekündigt wurde, sowie zum etwaigen finanziellen Ausgleich gemäß § 5 und § 5a bestehen bleiben.
- (5) Die Kündigung dieser Vereinbarung bedarf des Zugangs der schriftlichen Erklärung bei dem unabhängigen Dritten. Der unabhängige Dritte wird die übrigen Parteien unverzüglich über die erfolgte Kündigung informieren.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Für diese Vereinbarung und etwaige Ergänzungen wird die Schriftform vereinbart. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Hinsichtlich der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder hinsichtlich der Ausfüllung der Lücken verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Regelung zu finden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme eine Abstimmung über den Punkt bedacht hätten.
- (3) Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Köln vereinbart.

Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen Stand: 15. April 2010

Liste der Vertragsparteien

Name	Datum des Vertragsbeitritts
Der Grüne Punkt Duales System Deutschland GmbH	15.04.2010
Redual GmbH	15.04.2010
Landbell AG für Rückhol-Systeme	15.04.2010
INTERSEROH Dienstleistungs GmbH	15.04.2010
EKO-PUNKT GmbH	15.04.2010
Vfw GmbH	15.04.2010
BellandVision GmbH	15.04.2010
Veolia Umweltservice Dual GmbH	15.04.2010
Zentek GmbH & Co. KG	15.04.2010
RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG	06.12.2011

Anlage 1

Vertragsparteienregister

**Parteien der Vereinbarung
über die Ermittlung
von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen**

1. **Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH, Frankfurter Str. 720 - 726, 51145 Köln (auch "DSD" genannt)**
2. **Landbell AG für Rückhol-Systeme, Rheinstrasse 4 L, 55116 Mainz (auch "Landbell" genannt)**
3. **INTERSEROH Dienstleistungs GmbH, Stollwerckstr. 9 a, 51149 Köln (auch "INTERSEROH" genannt)**
4. **EKO-PUNKT GmbH, Brunnenstr. 138, 44536 Lünen (auch "EKO-PUNKT" genannt)**
5. **Redual GmbH, Brügelmannstr. 3, 50679 Köln (auch "Redual" genannt)**
6. **ZENTEK GmbH & Co. KG, Ettore-Bugatti-Str. 6 - 14, 51149 Köln (auch "ZENTEK" genannt)**
7. **BellandVision GmbH, Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz (auch "BellandVision" genannt)**
8. **Vfw GmbH, Max-Planck-Str. 42, 50858 Köln (auch "Vfw" genannt)**
9. **Veolia Umweltservice Dual GmbH, Kruppstr.5, 41540 Dormagen (auch "Veolia" genannt)**

Beispielberechnung für die Materialfraktion Glas im 4. Quartal 2007

§ 4 (1) b)

Je Materialfraktion Weißblech, Aluminium, Getränkekarton, Verbunde, Kunststoff, Glas sowie LVP insgesamt werden die gesamten Lizenz- bzw. Vertragsmengen der Parteien addiert und durch die Anzahl der Einwohner der Bundesrepublik Deutschland dividiert. Die so ermittelten Werte werden jeweils mit der Einwohnerzahl der einzelnen Bundesländer multipliziert. Hieraus ergibt sich für jede Materialfraktion sowie für LVP die gesamte Lizenz- bzw. Vertragsmenge der Parteien für das jeweilige Bundesland (=Basismenge je Bundesland).

Ermittlung der bundesweiten Planmenge in t

Systembetreiber 1	7.000
Systembetreiber 2	2.000
Systembetreiber 3	50.000
Systembetreiber 4	100.000
Systembetreiber 5	350.000
	509.000

Ermittlung der bundesweiten einwohnerspezifischen Planmenge in kg/EW**q*

Einwohner (Stand: 30.06.2006)	82.371.955
Einwohnermenge in kg/EW* <i>q</i>	6,179

Ermittlung der Basismenge in t je Bundesland (Beispiel: Bayern)

Einwohner Bayern	12.478.468
Basismenge Bayern	77.108

§ 4 (1) c)

Für jede Materialfraktion sowie LVP insgesamt sind für jedes System Landesmengen zu ermitteln:

Die Lizenz- bzw. Vertragsmengen von Systemen, die nicht bundesweit festgestellt sind, sind auf die Bundesländer aufzuteilen, in denen die Systeme eine Feststellung gem. § 6 Abs. 3 VerpackV erhalten haben. Hierfür sind die Gesamtlizenz- bzw. Vertragsmengen dieser Systeme durch die Gesamtzahl der Einwohner der Bundesländer, in denen die Systeme festgestellt sind, zu dividieren. Die so ermittelten Werte sind mit der Einwohnerzahl der einzelnen Bundesländer zu multiplizieren (= Landesmengen nicht bundesweit festgestellter Systeme).

Zur Berechnung der Landesmengen bundesweit festgestellter Systeme werden die Landesmengen aller nicht bundesweit festgestellter Systeme bundeslandweise von der lit. b) ermittelten Basismenge je Bundesland subtrahiert. Die verbleibende Menge je Bundesland ist auf Basis der Relation der bundesweiten Lizenz- bzw. Vertragsmengen der bundesweit festgestellten Systeme zueinander auf diese Systeme aufzuteilen (= Landesmengen bundesweit festgestellter Systeme).

Systeme die nicht bundesweit festgestellt sind

Systembetreiber 1
Systembetreiber 2

Mengen der nicht bundesweit festgestellten Systeme in Bayern in t

	Gesamtmenge in t	Einwohner für festgestellte Bundesländer	einwohnerspezifische Menge in kg/EW*q	Menge in t für Bayern
Systembetreiber 1	7.000	14.889.619	0,470	5.866
Systembetreiber 2	2.000	15.936.501	0,125	1.566
				7.432

Verbleibende Restmenge für die bundesweit festgestellten Systeme in Bayern in t

Restmenge in t	69.676
----------------	--------

Relation der bundesweiten Mengen von bundesweit festgestellten Systeme in %

Systembetreiber 3	50.000	10,00%
Systembetreiber 4	100.000	20,00%
Systembetreiber 5	350.000	70,00%
	500.000	100,00%

Aufteilung der verbleibende Restmenge auf bundesweit festgestellte Systeme in Bayern in t

	Anteil in %	Restmenge	Anteil in t
Systembetreiber 3	10,00%	69.676	6.968
Systembetreiber 4	20,00%	69.676	13.935
Systembetreiber 5	70,00%	69.676	48.773
	100,00%		69.676

§ 4 (1) d)

Je Materialfraktion sowie LVP insgesamt sind die gemäß lit. c) errechneten Landesmengen bundesweit festgestellter sowie nicht bundesweit festgestellter Systeme in das Verhältnis zu den Basismengen des jeweiligen Bundeslandes zu setzen (= Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteile je Bundesland).

Zusammenfassung der Verteilung der Mengen in Bayern in t und %

Systembetreiber 1	5.866	7,61%
Systembetreiber 2	1.566	2,03%
Systembetreiber 3	6.968	9,04%
Systembetreiber 4	13.935	18,07%
Systembetreiber 5	48.773	63,25%
	77.108	100,00%

Bundesland	statistische Einwohner Stand: 30.06.2006	Glas Planmengen - Meldungen für 4. Quartal 2007					Summe
		Systembetreiber nicht bundesweit freigestellt (gemeldete Zahlen pro Bundesland))		Systembetreiber bundesweit freigestellt (gerechnete Zahlen pro Bundesland)			
		Systembetreiber 1	Systembetreiber 2	Systembetreiber 3	Systembetreiber 4	Systembetreiber 5	
Baden-Württemberg	10.740.337			6.637	13.274	46.457	66.368
Bayern	12.478.468	5.866	1.566	6.968	13.935	48.773	77.108
Berlin	3.399.511			2.101	4.201	14.705	21.007
Brandenburg	2.552.845			1.577	3.155	11.042	15.775
Bremen	664.258	312	83	371	742	2.596	4.105
Hamburg	1.746.893	821	219	975	1.951	6.828	10.795
Hessen	6.077.299			3.755	7.511	26.287	37.553
Mecklenburg-Vorpommern	1.700.989			1.051	2.102	7.358	10.511
Niedersachsen	7.996.942			4.942	9.883	34.591	49.415
Nordrhein-Westfalen	18.039.847			11.147	22.295	78.031	111.473
Rheinland-Pfalz	4.054.081			2.505	5.010	17.536	25.051
Saarland	1.046.882		131	634	1.268	4.436	6.469
Sachsen	4.261.896			2.634	5.267	18.435	26.335
Sachsen-Anhalt	2.456.687			1.518	3.036	10.626	15.181
Schleswig-Holstein	2.831.810			1.750	3.500	12.249	17.499
Thüringen	2.323.210			1.436	2.871	10.049	14.356
Summen	82.371.955	7.000	2.000	50.000	100.000	350.000	509.000

Planmengen Glas 4. Quartal 2007 bundesweit in t	Verteilung in % der bundesweit freigestellten Systembetreiber
Systembetreiber 1	7.000
Systembetreiber 2	2.000
Systembetreiber 3	50.000
Systembetreiber 4	100.000
Systembetreiber 5	350.000
in t:	509.000
in kg/EW*Q:	6,179
	100,00%
	20,00%
	70,00%

**Vereinbarung
über die Ermittlung
von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen für
gebrauchte Verkaufsverpackungen aus
Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)**

zwischen

den im Vertragsparteienregister (Anlage 1) aufgeführten Betreibern von Systemen gemäß § 6 Absatz 3 Verpackungsverordnung.

Diese Vereinbarung gilt jeweils für die in der Anlage 1 aufgeführten Parteien. Die Vereinbarung ist nur in Verbindung mit der Anlage 1 gültig.

Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)

Präambel

Die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21. August 1998 (VerpackV), zuletzt geändert durch die 5. Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 531), verpflichtet Hersteller und Vertreiber, in Verkehr gebrachte Verkaufsverpackungen von privaten Endverbrauchern unentgeltlich zurückzunehmen und einer Verwertung zuzuführen.

Die Parteien der Vereinbarung haben bundesweit oder in verschiedenen Bundesländern jeweils Systeme i.S.v. § 6 Absatz 3 VerpackV eingerichtet und beabsichtigen, diese ebenfalls bundesweit zu betreiben.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die bundeslandbezogene Ermittlung der Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteile der Parteien für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK). Die Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteile werden nach Maßgabe der §§ 2 – 4 von einem unabhängigen Dritten (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater o. ä.) berechnet. Die Parteien werden den unabhängigen Dritten einvernehmlich beauftragen. Die Kosten des unabhängigen Dritten tragen die Parteien entsprechend Ihrer Mitbenutzungsquote in Bezug auf die gesamte Menge der lizenzierten bzw. unter Vertrag genommenen PPK-Verkaufsverpackungen pro Bundesland.
- (2) Alle Parteien werden ausschließlich in den Bundesländern die Teilnahme an ihrem dualen System anbieten, in denen eine Feststellung für das jeweilige Bundesland vorliegt; hinsichtlich der teilnehmenden Verkaufsverpackungsmengen berücksichtigen die Parteien auf Basis der von den Herstellern insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungsmengen anteilig nur die Menge, die der Einwohnerzahl der Bundesländer entspricht, in denen sie festgestellt sind.

Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)

- (3) Die Parteien sind verpflichtet, sicherzustellen, dass die Verpflichteten nach VerpackV oder beauftragte Dritte die Mengen auf Basis der einzelnen Bundesländer anmelden. Die Parteien sind verpflichtet, diese Mengen ausschließlich in dem jeweiligen Bundesland zu melden.
- (4) Eine pauschale Anmeldung ist nur im Falle der bundesweiten Feststellung der beauftragten Systeme möglich. In diesem Fall sind die Mengen des Verpflichteten von den Systembetreibern entsprechend der jeweiligen Einwohner in allen Bundesländern zu melden.
- (5) Die Wirtschaftsprüferbescheinigung (sog. Testat) zur Mengenmeldung gem. § 3 ist durch die Angaben der Bundeslandmengen sowie die Bestätigung der gleichverteilten Meldung bzw. des gleichverteilten Abrufes zu ergänzen.

§ 2 Unterjährige Abschätzung der Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteile

- (1) Die Parteien teilen dem unabhängigen Dritten bis zum 15. des Vormonats eines jeden Quartals ihre für dieses Quartal erwarteten Lizenz- bzw. Vertragsmengen (Planmengen) der Materialfraktion PPK mit. Nach Maßgabe des § 4 berechnet und teilt der unabhängige Dritte jeder Partei die in den einzelnen Bundesländern auf sie entfallenden prozentualen Planmengenanteile an der Materialfraktion PPK mit. Zusätzlich wird der unabhängige Dritte auf Anforderung eines Systembetreibers die auf ihn entfallende Menge an PPK in kg/Einwohner mitteilen. Die Parteien werden die mitgeteilten Daten bei der Umsetzung der Leistungsverträge berücksichtigen. Ebenso teilt der unabhängige Dritte den Parteien Veränderungen der Gesamtmenge der Materialfraktion PPK zum Vorbetrachtungszeitraum mit. Die Parteien werden dem unabhängigen Dritten die testierten Vertrags- bzw. Lizenzmengen PPK 2007 mit der Meldung vom 15.09.2008 übermitteln.
- (2) Veränderungen der prognostizierten Lizenz- bzw. Vertragsmengen im Verhältnis zum vorangegangenen Melde- bzw. Planungszeitraum sind gegenüber einem unabhängigen Dritten (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater o. ä.) durch Verträge oder konkrete Vertragszusagen bzw. durch Kündigungen oder Abmeldungen zu belegen und von diesem plausibilisieren zu lassen.

Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)

§ 3 Endgültige Ermittlung der Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteile

Die Parteien geben dem unabhängigen Dritten zum 22. März eines Jahres ihre von einem Wirtschaftsprüfer bestätigten Lizenz- bzw. Vertragsmengen der Materialfraktion PPK des Vorjahres bekannt.

Der Mitteilung ist die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers beizufügen. Nach Maßgabe des § 4 berechnet und teilt der unabhängige Dritte jeder Partei die in den einzelnen Bundesländern auf sie entfallenden, prozentualen Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteile an der Materialfraktionen PPK mit. Ebenso teilt der unabhängige Dritte den Parteien Veränderungen der Gesamtmenge der Materialfraktion PPK zum Vorjahr mit.

§ 4 Berechnungsverfahren

(1) Die auf die einzelnen Bundesländer entfallenden Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteile der Parteien sind nach Maßgabe folgender Schritte zu berechnen:

- a) Maßgeblich für die Ermittlung der Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteile sind die jeweils an den Systemen i. S. v. § 6 Abs. 3 VerpackV der Parteien beteiligten Verpackungsmengen in Tonnen.
- b) Für die Materialfraktion PPK werden die gesamten Lizenz- bzw. Vertragsmengen der Parteien addiert und durch die Anzahl der Einwohner der Bundesrepublik Deutschland dividiert. Die so ermittelten Werte werden jeweils mit der Einwohnerzahl der einzelnen Bundesländer multipliziert. Hieraus ergibt sich die gesamte Lizenz- bzw. Vertragsmenge der Parteien für das jeweilige Bundesland (= Basismenge je Bundesland).
- c) Für die Materialfraktion PPK sind für jedes System Landesmengen zu ermitteln:

Die Lizenz- bzw. Vertragsmengen von Systemen, die nicht bundesweit festgestellt sind, sind auf die Bundesländer aufzuteilen, in denen die Systeme eine Feststellung gem. § 6 Abs. 3 VerpackV erhalten haben. Hierfür sind die

Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)

Gesamtlizenz- bzw. Vertragsmengen dieser Systeme durch die Gesamtzahl der Einwohner der Bundesländer, in denen die Systeme festgestellt sind, zu dividieren. Die so ermittelten Werte sind mit der Einwohnerzahl der einzelnen Bundesländer zu multiplizieren (= Landesmengen nicht bundesweit festgestellter Systeme).

Zur Berechnung der Landesmengen bundesweit festgestellter Systeme werden die Landesmengen aller nicht bundesweit festgestellter Systeme bundeslandweise von der lit. b) ermittelten Basismenge je Bundesland subtrahiert. Die verbleibende Menge je Bundesland ist auf Basis der Relation der bundesweiten Lizenz- bzw. Vertragsmengen der bundesweit festgestellten Systeme zueinander auf diese Systeme aufzuteilen (= Landesmengen bundesweit festgestellter Systeme).

- d) Für die Materialfraktion PPK sind die gemäß lit. c) errechneten Landesmengen bundesweit festgestellter sowie nicht bundesweit festgestellter Systeme in das Verhältnis zu den Basismengen des jeweiligen Bundeslandes zu setzen (= Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteile je Bundesland).
- (2) Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen sind die für den 30. Juni des Vorjahres durch die statistischen Landesämter ermittelten Daten maßgeblich.
- (3) Bei der gemäß § 2 vorzunehmenden, unterjährigen Abschätzung der Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteile ist unter Heranziehung der Planmengen der Parteien entsprechend der Absätze 1 und 2 zu verfahren.

**§ 5 Differenzen zwischen Planmengen
und tatsächlichen Lizenz- bzw. Vertragsmengen**

- (1) Der unabhängige Dritte wird auf Grundlage der gemäß § 3 bis zum 22. März eines Jahres von den Parteien mitgeteilten tatsächlichen Lizenzmengen des jeweiligen Vorjahres und der nach § 2 mitgeteilten Planmengen des jeweiligen Vorjahres die Differenzmenge der einzelnen Parteien gemäß nachstehender Formel berechnen:

Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)

$(\text{Anteil Ist} - \text{Anteil Plan}) \times \text{Gesamt-Istmenge} \times \text{Quote VerpackV} = \text{Differenzmenge}$

Anteil Ist = Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteil einer Partei auf Grundlage der nach § 3 mitgeteilten tatsächlichen Lizenz- bzw. Vertragsmengen der Materialfraktion PPK

Anteil Plan = prognostizierter Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteil einer Partei auf Grundlage der nach § 2 mitgeteilten Planmengen der Materialfraktion PPK

Gesamt-Istmenge = Summe der nach § 3 mitgeteilten tatsächlichen Lizenz- bzw. Vertragsmengen der Materialfraktion PPK aller Parteien

Quote VerpackV = nach VerpackV vorgegebene Verwertungsquote der Materialfraktion PPK

Der aufgrund der Differenzmenge nach Abs. 2 von den Parteien zu zahlende bzw. nach Abs. 3 ihnen zustehende Ausgleichsbetrag in €/t zzgl. USt. wird erstmals von den Parteien für das Jahr 2009 bis zum 30.06.2009 festgelegt.

Die Parteien stimmen überein, den Ausgleichsbetrag jährlich zum 30. Juni des jeweiligen Leistungsjahres neu festzulegen.

- (2) Bei einer positiven Differenzmenge fordert der unabhängige Dritte die entsprechende Partei bis zum 31. März des jeweiligen Jahres schriftlich unter Fristsetzung bis zum 14. April des jeweiligen Jahres auf, den sich nach Abs. 1 ergebenden Betrag auf ein von dem unabhängigen Dritten einzurichtendes Treuhandkonto einzuzahlen. Die Zahlungsaufforderung enthält nur Angaben zu der Gesamt-Istmenge, der gemäß Abs. 1 errechneten Differenzmenge und der Höhe der entsprechenden Ausgleichszahlungen. Angaben zu einzelnen Lizenz- bzw. Vertragsmengen einer oder mehrerer Parteien erfolgen nicht. Der unabhängige Dritte informiert die anderen Parteien durch Übermittlung einer Kopie des Aufforderungsschreibens.

Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)

- (3) Bei einer negativen Differenzmenge teilt der unabhängige Dritte der entsprechenden Partei bis zum 31. März die Höhe der Differenzmenge mit. Gleichzeitig fordert er die entsprechende Partei unter Fristsetzung bis zum 7. April auf, schriftlich mitzuteilen, bis zu welcher Höhe die nach Abs. 1 errechnete Differenzmenge durch entsprechende Bescheinigungen des mit der Erstellung des Mengenstromnachweises der jeweiligen Partei beauftragten Sachverständigen zur Verwendung durch diejenigen Parteien, die eine positive Differenzmenge aufweisen, in deren Mengenstromnachweis freigestellt werden kann, ohne dass dadurch die Erreichung der Verwertungsquote der Materialfraktion PPK gemäß VerpackV verhindert wird. Die daraufhin dem unabhängigen Dritten mitgeteilten Mengen sind verbindlich und können unabhängig vom Fristlauf nicht geändert werden.

Der unabhängige Dritte verteilt die nach Satz 1 freigegebenen Mengen rechnerisch auf diejenigen Parteien, die eine positive Differenzmenge aufweisen, in dem Verhältnis, in dem deren positive Differenzmengen zueinander stehen.

Der unabhängige Dritte erstellt auf Grundlage der errechneten Mengen Bescheinigungen nach Anlage 2, in denen jeweils die Partei, welcher Mengen zur Verwendung im Mengenstromnachweis freigestellt werden, sowie die freizustellenden Mengen der Materialfraktion PPK ausgewiesen sind und übersendet diese bis zum 14. April der Partei, die diese Mengen freizustellen hat, mit der Aufforderung, diese durch deren mit der Erstellung des Mengenstromnachweises beauftragten Sachverständigen bestätigen zu lassen und die so bestätigten Bescheinigungen bis zum 20. April der Partei zukommen zu lassen, zu deren Gunsten die Mengen freigestellt werden.

Über diese Aufforderung informiert der Dritte diejenige Partei, zu deren Gunsten die Mengen freigestellt werden, zeitgleich durch Zusendung einer Kopie des Aufforderungsschreibens mitsamt der zu bestätigenden Bescheinigung.

- (4) Soweit die Freistellung der Mengen fristgerecht nach Abs. 3 bestätigt wurde, teilt die Partei, zu deren Gunsten die Mengen freigestellt wurden, dies dem unabhängigen Dritten bis zum 25. April mit. Dieser wird den der Höhe der erfolgten Freistellung entsprechenden Betrag von dem Treuhandkonto unverzüglich an die jeweilige Partei auszahlen. Soweit Mengen nicht nach Abs. 3 freigestellt wurden, wird der der Höhe der nicht

Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)

erfolgten Freistellung entsprechende Betrag an die einzahlende Partei zurückgezahlt. Bei mehreren einzahlenden Parteien wird der auszahlende Betrag in dem Verhältnis an die Parteien ausgezahlt, in dem deren positive Differenzen zu einander stehen.

- (5) Das oben stehende Verfahren findet erstmals in 2010 für die Jahresmengen 2009 Anwendung.

§ 6 Hinzutreten weiterer Systembetreiber

Die Parteien stimmen überein, etwaige weitere Betreiber von Systemen unmittelbar nach deren erstmaliger förmlicher Feststellung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 11 VerpackV in diese Vereinbarung aufzunehmen.

§ 7 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt zum 15. September 2008 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag ist kündbar mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Parteien stimmen überein, dass im Falle einer Kündigung die Verpflichtungen zur endgültigen Ermittlung der Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteile des Jahres, in dem gekündigt wurde, sowie zum etwaigen finanziellen Ausgleich für dieses Jahr gemäß § 5 bestehen bleiben.
- (3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf des Zugangs der schriftlichen Erklärung bei dem unabhängigen Dritten. Der unabhängige Dritte wird die übrigen Parteien unverzüglich über die erfolgte Kündigung informieren.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Für diese Vereinbarung und etwaige Ergänzungen wird die Schriftform vereinbart. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Hinsichtlich der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder hinsichtlich der Ausfüllung der Lücken verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Regelung zu finden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme eine Abstimmung über den Punkt bedacht hätten.
- (3) Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Köln vereinbart.

Liste der Vertragsparteien

Name	Datum des Vertragsbeitritts
Der Grüne Punkt Duales System Deutschland GmbH	06.10.2008
Landbell AG für Rückhol-Systeme	16.10.2008
Redual GmbH	29.09.2008
INTERSEROH Dienstleistungs GmbH	26.09.2008
EKO-PUNKT GmbH	17.10.2008
Vfw GmbH	10.11.2008
BellandVision GmbH	23.10.2008
Veolia Umweltservice Dual GmbH	03.11.2008
Zentek GmbH & Co. KG	26.11.2008
RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG	06.12.2011

Vertrag
über das Clearing von Nebenentgelten
sowie Mitbenutzungsentgelten bei
der Entsorgung
gebrauchter Verkaufsverpackungen

zwischen

den im Vertragspartelenregister (Anlage 1) aufgeführten Betreibern von Systemen
gemäß § 6 Absatz 3 Verpackungsverordnung

Präambel

Die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21. August 1998 (VerpackV) in der Fassung der 5. Verordnung zur Änderung der VerpackV vom 2. April 2008 (BGBl. 2008, S.531) verpflichtet Hersteller und Vertreiber, die mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, erstmals in den Verkehr bringen, sich zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme dieser Verkaufsverpackungen an einem oder mehreren Systemen nach § 6 Abs. 3 VerpackV zu beteiligen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 VerpackV).

Die Systembetreiber betreiben solche gem. § 6 Abs. 3 VerpackV festgestellten Systeme. Nach § 6 Abs. 4 S. 8 VerpackV ist ein Systembetreiber verpflichtet, sich an den Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖrE) zu beteiligen, die durch Abfallberatung für sein System und durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen entstehen (Nebenentgelte). Ferner können die ÖrE nach § 6 Abs. 4 S. 5 VerpackV von einem Systembetreiber die Übernahme oder Mitbenutzung von Einrichtungen, die für die Sammlung und Sortierung erforderlich sind, gegen angemessenes Entgelt verlangen.

Über die Höhe der zu zahlenden Nebenentgelte sowie Mitbenutzungsentgelte sind zwischen den Systembetreibern und den ÖrE sowie in Einzelfällen mit Privaten Vereinbarungen getroffen worden. Die Höhe der Nebenentgelte sowie Mitbenutzungsentgelte ist abhängig von der Ausgestaltung des mit dem jeweiligen ÖrE abgestimmten Wertstofffassungssystems. Die Nebenentgelte sowie Mitbenutzungsentgelte sind nicht feststehend, sondern werden bei Änderungen des jeweiligen Erfassungssystems zwischen den Systembetreibern und den ÖrE

sowie in Einzelfällen mit Privaten neu vereinbart. Die Neben- sowie Mitbenutzungsentgelte sind jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober zu zahlen. Maßgeblich ist die für den 30. Juni des Vorjahres durch die statistischen Landesämter festgestellte Einwohnerzahl.

Zur Aufteilung der Neben- und Mitbenutzungsentgelte zwischen den in Anlage 1 aufgeführten Systembetreibern werden nachfolgende Regelungen getroffen:

§ 1 Vertragsgrundlagen

- (1) Die mit den Systembetreibern vereinbarten Nebenentgelte sowie Mitbenutzungsentgelte sind Grundlage dieses Vertrages. Ziel des Vertrages ist die Aufteilung der Nebenentgelte sowie Mitbenutzungsentgelte nach Systembetreibern, entsprechend deren gewichtetem Vertragsmengenaufkommen. Über die Plattform "Neben- und Mitbenutzungsentgelte" wird vor jedem Zusammenkommen der Clearingstelle eine Aufstellung der aktuellen Neben- sowie Mitbenutzungsentgelte – aufgeteilt nach Zahlungsempfänger – für diejenigen Bundesländer zur Verfügung gestellt, in denen die Systembetreiber festgestellt sind. Der Begriff „Mitbenutzungsentgelte“ i. S. des Vertrages umfasst ausschließlich die Entgelte für die Nutzung von Wertstoffhöfen. Die für die Mitbenutzung der PPK-Erfassung anfallenden Leistungsentgelte sind von dem Begriff „Mitbenutzungsentgelte“ nicht umfasst.
- (2) Soweit ein Systembetreiber seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Nebenentgelten sowie Mitbenutzungsentgelten nicht nachkommt, sind die übrigen Systembetreiber hierfür nicht einstandspflichtig.
- (3) Der Vertrag ist für das Hinzutreten weiterer Systembetreiber offen.

§ 2 Zusammensetzung der Clearingstelle

Die Clearingstelle setzt sich aus einem von den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Vertreter (Vorsitzender), jeweils einem Vertreter jedes Systembetreibers sowie einem von den Systembetreibern beauftragten Wirtschaftsprüfer (unabhängiger Dritter) zusammen. Der unabhängige Dritte führt im Auftrag der Systembetreiber die Berechnungen zur Ermittlung der Anteile an den Nebenentgelten sowie Mitbenutzungsentgelten durch.

§ 3 Sitzungen der Clearingstelle;

Verfahren zur Ermittlung der Nebenentgelt- und Mitbenutzungsentgeltanteile

- (1) Die Clearingstelle wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die jährliche reguläre Sitzung hat in der vorletzten Märzwoche jeden Jahres stattzufinden. Der Vorsitzende hat Tagungsort und -datum festzulegen. Die organisatorische Durchführung ist von einem der Systembetreiber im Wechsel zu übernehmen. Außerordentliche Sitzungen der Clearingstelle können auf Antrag eines

Systembetreibers stattfinden. Der Antragsteller trägt vorbehaltlich Abs. 5 letzter Satz die Kosten dieser Sitzung.

- (2) Die Systembetreiber ermitteln zum 05. März (Stichtag der Mengenerhebung) die für das laufende Kalenderjahr erwarteten Vertragsmengen (Planmengen). Die Mitteilung der Planmengen an den unabhängigen Dritten hat bis zum 15. März zu erfolgen. Zur regulären Sitzung der Clearingstelle berechnet der unabhängige Dritte auf Grundlage der Planmengen die Nebenentgelt-/Mitbenutzungsentgeltanteile der Systembetreiber für das laufende Kalenderjahr und gibt die Ergebnisse in die Plattform „Neben- und Mitbenutzungsentgelte“ ein. Die vom jeweiligen Systembetreiber an den einzelnen ÖRE bzw. Privaten zu entrichtenden Neben- und Mitbenutzungsentgelte werden über die Plattform errechnet und auf dieser ausgewiesen.

Unverzüglich im Anschluss an die reguläre Sitzung der Clearingstelle teilt der Vorsitzende im Auftrag der Systembetreiber den Empfängern der Nebenentgelte sowie Mitbenutzungsentgelte mit, in welcher Höhe die Systembetreiber jeweils Nebenentgelte sowie Mitbenutzungsentgelte entrichten werden. Die organisatorische Vorbereitung des Versands ist von den Systembetreibern im Wechsel zu übernehmen.
- (3) Jeder Systembetreiber hat auf der Grundlage der tatsächlichen Vertragsmengenentwicklung seine Planmengen zum 05. September (Stichtag der Mengenerhebung) zu überprüfen und ggf. zu revidieren. Diese Planmengen sind dem unabhängigen Dritten spätestens bis zum 15. September zu übermitteln. Der unabhängige Dritte berechnet auf Basis der von den Systembetreibern überprüften und ggf. revidierten Planmengen die korrigierten Nebenentgelt- und Mitbenutzungsentgeltanteile und gibt die Ergebnisse in die Plattform „Neben- und Mitbenutzungsentgelte“ ein. Abweichungen zwischen den für das Kalenderjahr ermittelten Nebenentgelt-/Mitbenutzungsentgeltanteilen sind durch Zahlungen unter den Systembetreibern auszugleichen. Die Ausgleichsansprüche werden über die Plattform „Nebenentgelt- und Mitbenutzungsentgelte“ errechnet und auf dieser ausgewiesen. Der Ausgleich dieser Ansprüche hat innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Rechnungszugang zwischen den einzelnen Systembetreibern zu erfolgen. Rechnungen sind unverzüglich nach Bekanntgabe des Ausgleichsbetrages zu stellen.
- (4) Die Planmengenangaben nach Abs. 2 bzw. die geänderten Planmengen nach Abs. 3 sind von dem jeweiligen Systembetreiber auf eigene Kosten durch einen Wirtschaftsprüfer (System-Wirtschaftsprüfer) entsprechend den Vorgaben der Anlage 2 (Wirtschaftsprüfer-Richtlinie) zu plausibilisieren. Die Plausibilisierungen sind dem unabhängigen Dritten jeweils zusammen mit den Planmengenangaben zu übermitteln.
- (5) Stellt eine Partei aufgrund der tatsächlichen Vertragsmengenentwicklung des laufenden Jahres Abweichungen von den der Clearingstelle mitgeteilten Planzahlen fest, die eine Über- oder Unterschreitung der Planzahlen um mehr als 5% erwarten lassen, so hat die Partei unverzüglich nach Feststellung den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Clearingstelle zur Berechnung eines weiteren unterjährigen internen Ausgleichs an den Vorsitzenden der Clearingstelle zu stellen. Abs. 3, mit Ausnahme der Termine, und Abs. 4 gelten in diesem Fall entsprechend. Die weiteren Systembetreiber sind gehalten, auch ihre Planmengen zu überprüfen. Bei Abweichungen zu den bislang für das laufende Jahr mitgeteilten Planmengen von bis zu 5 % sind sie unabhängig vom Umfang der Abweichungen berechtigt, zu dem Termin der außerordentlichen Sitzung ebenfalls eine korrigierte Meldung abzugeben. Systembetreiber,

welche eine Abweichung von mehr als 5 % erwarten, sind verpflichtet, eine korrigierte Meldung abzugeben. Die Abgabe der so korrigierten Meldung nach vorstehendem Satz entbindet den Systembetreiber von der Verpflichtung nach Satz 1, selbst eine außerordentliche Sitzung der Clearingstelle einzuberufen. Abs. 3, mit Ausnahme der Termine, und Abs. 4 finden in diesem Fall entsprechende Anwendung. Der Tagungsort der außerordentlichen Clearingstellensitzung ist vom Vorsitzenden festzulegen. Die organisatorische Durchführung obliegt dem Antragsteller nach Satz 1. Die Kosten des Tagungsortes, des unabhängigen Dritten, sowie des Vorsitzenden haben die Systembetreiber, die die außerordentliche Sitzung beantragt bzw. ebenfalls eine korrigierte Mengenmeldung eingereicht haben, zu gleichen Teilen zu tragen.

- (6) Die Systembetreiber ermitteln zum 30.04. die Vertragsmengen des Vorjahres (Istmengen; das Vorjahr, für das der Ausgleich nach diesem Abs. 6 durchgeführt wird, in diesem Vertrag auch „Leistungsjahr“ genannt). Die Istmenge ist vom jeweiligen System-Wirtschaftsprüfer gemäß den Vorgaben der Anlage 2 (Wirtschaftsprüfer-Richtlinie) zu bestätigen. Die Mitteilung der Istmenge an den unabhängigen Dritten hat zum 15. Mai zu erfolgen. Der unabhängige Dritte berechnet auf Grundlage der Istmengen die abschließenden Nebenentgelt-/Mitbenutzungsentgeltanteile des Vorjahres und gibt die Ergebnisse in die Plattform „Neben- und Mitbenutzungsentgelte“ ein. Abweichungen zwischen diesen Anteilen und den auf Grundlage der Planmengenmeldungen für das Vorjahr zuletzt ermittelten Nebenentgelt-/Mitbenutzungsentgeltanteilen sind durch Zahlungen unter den Systembetreibern auszugleichen. Die Ausgleichsansprüche werden über die Plattform „Neben- und Mitbenutzungsentgelte“ errechnet und auf dieser ausgewiesen. Der Ausgleich dieser Ansprüche hat innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Rechnungszugang zwischen den einzelnen Systembetreibern zu erfolgen. Rechnungen sind unverzüglich nach Bekanntgabe der Ausgleichsansprüche zu stellen.
- (7) Teilt eine Partei die Planmenge entgegen Abs. 2 bis Abs. 4 oder die Istmenge nach Abs. 6 nicht, nicht fristgerecht oder ohne die Bestätigung des System-Wirtschaftsprüfers mit (im Folgenden einheitlich „Nicht-/Falschmeldung“), so entscheiden die Parteien, die vertragskonform gemeldet haben, darüber, ob eine Abmahnung, oder bei einer erneuten Nicht-/Falschmeldung innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der vorausgegangenen abgemahnten Nicht-/Falschmeldung, eine außerordentliche Kündigung zum Jahresende erfolgen soll, es sei denn, die Nicht-/Falschmeldung war durch die Partei nicht verschuldet. Der unabhängige Dritte wird im Falle einer „Nicht-/Falschmeldung“ unverzüglich die anderen Vertragsparteien unterrichten.

Jede Partei, die vertragskonform gemeldet hat, hat das Recht, innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Mitteilung durch den unabhängigen Dritten über das Vorliegen einer Nicht-/Falschmeldung vom Vorsitzenden der Clearingstelle die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu verlangen. Gegenstand der Sitzung ist die Entscheidung über eine Abmahnung oder eine Kündigung. Die Sitzung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Einladung unter Benennung der Tagesordnung stattfinden. Sitzungsort ist Köln. Die betroffene Partei ist ebenfalls zu laden.

Für die Entscheidung über eine Abmahnung oder eine Kündigung ist eine Dreiviertel-Mehrheit (nach Köpfen) erforderlich. Abstimmungsberechtigt sind die Parteien, die vertragskonform gemeldet haben. Das Recht zur Abstimmung besteht nur für die Mitglieder der Clearingstelle, die zur Sitzung erschienen sind. Vor der Abstimmung ist der betroffenen Partei die Möglichkeit zur Äußerung zu geben.

Die Abmahnung oder Kündigung wird im Namen der erschienenen Parteien durch den Vorsitzenden der Clearingstelle schriftlich mitgeteilt. Vertragsparteien, die bei der Abstimmung nicht anwesend waren, werden hierüber informiert.

- (8) Unterjährige Ausgleichszahlungen im Rahmen des internen Ausgleiches zwischen den Systembetreibern gem. Abs. 3 und Abs. 5 sind bis zum Zahlungseingang beim Empfänger jeweils zur Hälfte ab dem 1. April sowie dem 1. Oktober des laufenden Jahres mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Im Rahmen der verbindlichen Endabrechnung nach Abs. 6 ist der Ausgleichsbetrag bis zum Zahlungseingang beim Empfänger jeweils zur Hälfte ab dem 1. April des Vorjahres sowie dem 1. Oktober des Vorjahres mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr zu verzinsen.

§ 4 Berechnungsschlüssel

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Nebenentgelt- sowie Mitbenutzungsentgeltanteils des Systembetreibers ist die bei dem jeweiligen Systembetreiber beteiligte, gewichtete Vertragsmenge an Verkaufsverpackungen in t.
- (2) Die gewichtete Vertragsmenge an Verpackungen für den jeweiligen Systembetreiber wird ermittelt, indem der unabhängige Dritte die im System des jeweiligen Systembetreibers angemeldete Vertragsmenge nach untenstehenden Faktoren gewichtet und die sich ergebenden Mengen zu einer Gesamtmenge addiert. Die ungewichteten Tonnagen der einzelnen Materialien teilen die Systembetreiber dem unabhängigen Dritten mit.

Die verschiedenen Verpackungsmaterialien werden wie folgt nach Faktoren bewertet:

<u>Material</u>	<u>Faktor</u>
PPK	3
Glas	1
Weißblech (inkl. Weißblech-Verbunde)	4
Aluminium (inkl. Aluminium-Verbunde)	10
Getränkekarton	11
Sonstige Verbunde auf PPK-Basis	14
Kunststoffe (inkl. Kunststoffverbunde)	20

- (2.1) Der unabhängige Dritte addiert die mitgeteilten Mengen und teilt diese durch die aktuelle Einwohnerzahl der Bundesrepublik. Maßgeblich ist die für den 30. Juni des Vorjahres durch die statistischen Landesämter festgestellte Einwohnerzahl. Der so gefundene Wert wird mit der Einwohnerzahl der Bundesländer multipliziert, in denen die Systembetreiber vollziehbar festgestellt sind. Daraus ergibt sich die insgesamt gewichtete Vertragsmenge aller Systembetreiber für das jeweilige Bundesland (Basismenge je Bundesland).
- (2.2) Systembetreiber, die nicht in allen Bundesländern vollziehbar festgestellt sind, teilen die gesamte bei ihnen gewichteten Vertragsmengen auf die Bundesländer, in denen

... sie festgestellt sind, auf und teilen diese gemittelten Landesmengen ebenfalls dem unabhängigen Dritten mit.

(2.3) Die gemeldeten Landesmengen gemäß Abs. 2.2 werden von der Basismenge jedes Bundeslandes gemäß Abs. 2.1. subtrahiert. Die verbleibende Menge ist die gewichtete Vertragsmenge aller bundesweit festgestellten Systeme.

(2.4) Die gemäß Abs. 2.2 gemeldeten und gemäß Abs. 2.3 errechneten Landesmengen werden in das Verhältnis zur Basismenge eines jeden Bundeslandes gesetzt. Dieses Verhältnis bestimmt die Nebenentgelt- sowie Mitbenutzungsentgeltanteile der einzelnen Systembetreiber für das jeweilige Bundesland.

§ 5 Nachtragsmengen/Eigenrücknahmemengen

- (1) Mengen, die in einem dualen System von bzw. für nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2 VerpackV Verpflichtete für vorangegangene Jahre nachträglich in einem dualen System für vorangegangene Jahre angemeldet werden, sind von den jeweils betroffenen Systembetreibern unverzüglich und als „Nachtragsmengen“ bezeichnet, in die jeweils aktuelle Meldung der Planzahlen für die Ermittlung der anteiligen Neben- und Mitbenutzungsentgelte gem. § 3 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 sowie die Meldung der Istmengen nach § 3 Abs. 6 nach den Vorgaben dieses Vertrages einzustellen und bei der Berechnung der Neben- und Mitbenutzungsentgelte zu berücksichtigen, als wenn diese Nachtragsmengen sich auf den jeweils aktuellen Zeitraum beziehen würden. In den jeweiligen Meldungen (Plausibilisierungen und Bestätigungen) des jeweiligen System-Wirtschaftsprüfers sind die Nachtragsmengen als solche gesondert auszuweisen. Ausgeschlossen ist die Verrechnung von nachträglich beteiligten mit nachträglich abgemeldeten Mengen.
- (2) Mengen, die unterjährig im Wege der Eigenrücknahme nach § 6 Abs. 1 Satz 5 VerpackV vom Vertrieber zurückgenommen werden (nachfolgend „Eigenrücknahmemengen“), sind beteiligungspflichtig. Eigenrücknahmemengen bleiben bei der Ermittlung und Mitteilung der Planmengen nach § 3 Abs. 2 unberücksichtigt, soweit zu erwarten steht, dass
 - diese Mengen am Ort der Abgabe unter Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 i.V.m. Anhang I Nr. 4 Satz 1 bis 4 und 8 VerpackV zurückgenommen und verwertet werden, und
 - die Dokumentationspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 7 i.V.m. Anhang I Nr. 4 Satz 1 VerpackV erfüllt wird und
 - von der Partei die dafür gezahlten Entgelte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 VerpackV erstattet werden.
- (3) Bei der Abgabe der Istmengen gemäß § 3 Abs. 6 bleiben Eigenrücknahmemengen unberücksichtigt, die nachweislich im Leistungsjahr entsprechend den unter Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen zurückgenommen und einer Verwertung zugeführt wurden.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung ersetzt alle vorangegangenen Vereinbarungen zum Clearing von Nebenentgelten, insbesondere den „Vertrag über das Clearing von Nebenentgelten sowie Mitbenutzungsentgelten bei der Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen“ zuletzt geändert am 26.02.2010, mit Wirkung zum 01.01.2011. Die Regelungen zur Mitteilung der Istmenge sowie eines daraus folgenden finanziellen Ausgleichs gemäß § 3 Abs. 6 und zur Behandlung von Nachtragsmengen gemäß § 5 Abs. 1 finden erstmals für das Leistungsjahr 2010 Anwendung. Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit; sie ist ordentlich kündbar mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die wirksame Kündigung hat zur Folge, dass die kündigende Vertragspartei aus dem Vertrag mit Wirksamwerden der Kündigung ausscheidet.
- (3) Die Parteien stimmen überein, dass im Falle einer Kündigung die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 6 zur endgültigen Ermittlung und Mitteilung der Istmengen des Jahres, mit dessen Ablauf die Kündigung wirksam wird, sowie zum etwaigen finanziellen Ausgleich bestehen bleiben.
- (4) Die Kündigung dieser Vereinbarung bedarf des Zugangs der schriftlichen Erklärung bei dem unabhängigen Dritten. Der unabhängige Dritte wird die übrigen Parteien unverzüglich über die erfolgte Kündigung informieren.
- (5) Wird über das Vermögen einer der Parteien das Insolvenzverfahren eröffnet, werden vorläufige Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO erlassen oder mangels Masse die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgewiesen, ist die jeweilige Partei verpflichtet den unabhängigen Dritten hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren. Der unabhängige Dritte wird die übrigen Parteien hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Die Insolvenz einer Partei bzw. die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse hat zur Folge, dass die Partei aus dem Vertrag mit sofortiger Wirkung ausscheidet.
- (6) Die Parteien stimmen überein, dass im Falle des Abs. 5 bzw. bei Beendigung des Vertrages durch den Insolvenzverwalter die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 6 zur endgültigen Ermittlung und Mitteilung der Istmengen des Jahres der Vertragsbeendigung, sowie zum etwaigen finanziellen Ausgleich bestehen bleiben.
- (7) Beim Ausscheiden einer Partei gleich aus welchem Grund wird der Vertrag unter den verbliebenen Vertragsparteien fortgesetzt.

§ 7 Schiedsklausel

- (1) Über alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den Vertragsparteiern hinsichtlich der Wirksamkeit, der Auslegung, der Anwendung und der Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages sowie der Anlagen dazu und dieser Schiedsklausel entste-

nen, entscheidet soweit gesetzlich zulässig, endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht. Die Schiedsvereinbarung gilt auch für Streitigkeiten mit ausgeschiedenen Parteien.

- (2) Das Schiedsgericht besteht aus zwei Beisitzern und einem Vorsitzenden. Jeder Schiedsrichter muss unparteilich und unabhängig sein. Mindestens einer der Beisitzer muss über nachweisbare Erfahrung und Sachkunde auf dem Gebiet der Verpackungsentsorgung verfügen. Mindestens ein Beisitzer muss über Erfahrungen auf dem Gebiet der Gutachter- und Sachverständigentätigkeit in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Betriebsführung verfügen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt haben.
 - (3) Das Schiedsgericht wird durch die Vertragsparteien bis zum 30. November eines jeden Jahres für die Dauer von einem Jahr eingesetzt. Die Besetzung des Schiedsgerichts nach Satz 1 gilt, vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes 4, für sämtliche nach Absatz 5 in dem betreffenden Jahr eingeleiteten Schiedsverfahren bis zu deren endgültigem Abschluss. Sollten sich die Vertragsparteien bis zum 30. November eines Jahres nicht über die Besetzung des Schiedsgerichtes geeinigt haben, steht für Streitigkeiten im Sinne des Absatzes 1 im Folgejahr der ordentliche Rechtsweg offen. Die vorstehenden Regelungen gelten während der Laufzeit dieses Vertrages entsprechend für jedes neue Kalenderjahr.
 - (4) Falls nach Bildung des Schiedsgerichts gleich aus welchem Grund ein Schiedsrichter wegfällt, ist für ihn ein anderer Schiedsrichter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt innerhalb von einem Monat nach Bekanntwerden des Grundes für den Wegfall. Sollten sich die Vertragsparteien innerhalb dieser Frist nicht auf einen Schiedsrichter geeinigt haben, sind für Rechtsstreitigkeiten im Sinne des Absatzes 1 die ordentlichen Gerichte zuständig, sofern sich die Parteien nicht bis zum Zeitpunkt der Anhängigkeit der Klage über die Besetzung des Schiedsgerichts geeinigt haben.
 - (5) Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes leitet daraufhin das Verfahren ein.
 - (6) In den Schiedsverfahren, in denen gegenüber allen oder einzelnen Parteien nur einheitlich entschieden werden kann, und in den Schiedsverfahren, in denen eine Partei die Wirkungen des Schiedsspruchs auf andere Parteien erstrecken will, ohne dass diese als Partei des Schiedsverfahrens benannt worden sind, ist den betroffenen Parteien die Möglichkeit einzuräumen, dem Schiedsverfahren beizutreten (in der Klage als „Streitinteressierte“ zu bezeichnen).
- Bei Einreichung der Klage hat der Kläger den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu ersuchen, die Klage neben dem Beklagten sämtlichen Streitinteressierten gegen Empfangsnachweis zuzustellen und diese aufzufordern, der klagenden Partei sowie dem Schiedsgericht gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Klage („Anmeldefrist“) schriftlich zu erklären, ob sie dem Schiedsverfahren beitreten und ob sie als Partei des Schiedsverfahrens (nachfolgend "Schiedsverfahrenspartei" genannt) oder Nebenintervenient beitreten. Treten die so aufgeforderten als Schiedsverfahrenspartei dem Schiedsverfahren bei, werden sie Partei des Schiedsverfahrens. Treten sie als Nebenintervenient bei, stehen ihnen die Rechte als streitgenössischer Nebeninter-

venient nach § 69 ZPO zu. Der Beklagte und die Streitinteressierten haben jeweils das Recht, selbst Parteien als Streitinteressierte zu benennen und aufzufordern, dem Schiedsverfahren entsprechend Satz 2 bis 4 beizutreten. Jede als Streitinteressierte aufgeforderte andere Partei, die an dem Schiedsverfahren zunächst nicht teilnimmt, kann sich im Verlauf des Schiedsverfahrens jederzeit dem Schiedskläger oder dem Schiedsbeklagten als Schiedsverfahrenspartei oder Nebeninterventient anschließen.

Während der Dauer eines Schiedsverfahrens sind weitere gesonderte Schiedsverfahren oder sonstige Verfahren im Hinblick auf den selben Streitgegenstand nicht zulässig. Gehen jedoch mehrere Klagen mit identischem Streitgegenstand am selben Tage bei dem Schiedsgericht ein, so sind, sofern bis dahin kein Schiedsverfahren mit diesem Streitgegenstand anhängig war, die entsprechenden Verfahren zu verbinden.

Die Wirkungen des Schiedsspruchs oder sonstiger Entscheidungen des Schiedsgerichts erstrecken sich auch auf die Parteien, die fristgemäß als Streitinteressierte benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren beizutreten, Gebrauch gemacht haben. Die fristgemäß als Streitinteressierte benannten Parteien verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe dieses Vertrages ergangenen Schiedsspruchs oder einer sonstigen Entscheidung des Schiedsgerichts anzuerkennen

- (7) Sind auf Seiten des Klägers oder des Beklagten im schiedsrichterlichen Verfahren zwei oder mehr Parteien beteiligt, so gelten diese im Sinne der Bestimmungen zur Schiedsgerichtsbarkeit als eine Partei.
- (8) Die unterlegene Partei trägt die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens einschließlich der der anderen Partei zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung üblichen entstandenen Kosten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des zehnten Buches der ZPO.
- (9) Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Köln.
- (10) Auf das Verfahren des Schiedsgerichts sind im Übrigen die Vorschriften des zehnten Buches der ZPO anzuwenden. Soweit die Mitwirkung eines ordentlichen Gerichtes erforderlich ist, ist das Oberlandesgericht Köln ausschließlich zuständig.
- (11) Falls der Schiedsspruch von einem ordentlichen Gericht aufgehoben werden sollte, ist die Schiedsvereinbarung nicht verbraucht. Die Parteien haben in diesem Fall vielmehr erneut ein nach den vorstehenden Regelungen zusammengesetztes Schiedsgericht einzuberufen. Die Schiedsrichter, die an dem früheren Verfahren mitgewirkt haben, sind von der Mitwirkung an dem neuen Verfahren ausgeschlossen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Für diesen Vertrag und etwaige Ergänzungen und Zusatzvereinbarungen wird die Schriftform vereinbart. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Abstimmung den Punkt bedacht hätten.

- (3) Im Falle einer Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der VerpackV, sind die Parteien verpflichtet, die Bestimmungen dieses Vertrages der Veränderung ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens anzupassen.
- (4) Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Köln vereinbart.
- (5) Die Anlagen 1 und 2 sind, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, Bestandteil dieser Vereinbarung.

l. b. d. l.
l. b. d. l.

Liste der Vertragsparteien

Name	Datum des Vertragsbeitritts
Der Grüne Punkt Duales System Deutschland GmbH	04.02.2011
Redual GmbH	11.02.2011
Landbell AG für Rückhol-Systeme	15.02.2011
INTERSEROH Dienstleistungs GmbH	17.02.2011
EKO-PUNKT GmbH	22.02.2011
Vfw GmbH	01.03.2011
BellandVision GmbH	02.03.2011
Veolia Umweltservice Dual GmbH	02.03.2011
Zentek GmbH & Co. KG	08.03.2011
RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG	06.12.2011